

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>Geschäftsordnung des Stadtrates 2.1 R</p> <p>vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)</p> <p>Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende</p> | | |
| <p>GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES</p> <p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 1 Konstituierung</p> <p>¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat nach Möglichkeit im ersten spätestens jedoch im zweiten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p> <p>² Das anwesende amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadtratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Stadtratspräsidentin</p> | <p>[unverändert]</p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>bzw. der gewählte Stadtratspräsident den Vorsitz übernimmt.</p> <p>³In den übrigen Jahren der Legislatur wählt der Stadtrat an einer der letzten Sitzungen sein Büro für das Folgejahr.</p> | | |
| <p>Art. 2 Einberufung und Traktanden</p> <p>¹ Der Stadtrat tritt zusammen:</p> <p>a. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b. auf Beschluss des Gemeinderates;</p> <p>c. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.</p> <p>² Die Sitzungen sollen in der Regel am Montagabend stattfinden.</p> <p>³ Die Traktandenliste wird von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten in Absprache mit dem Gemeinderat erstellt. Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann die Traktandenliste zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.</p> | <p>Art. 2 Einberufung und Traktanden</p> <p>¹ Der Stadtrat tritt zusammen:</p> <p>a. auf Einladung durch das Büro so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b. <i>[unverändert]</i></p> <p>c. <i>[unverändert]</i></p> <p>² <i>[unverändert]</i>.</p> <p>³ Die Traktandenliste wird durch das Stadtratsbüro unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte erstellt. In dringlichen Fällen entscheidet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident abschliessend.</p> | <p><i>Mit der Neuformulierung von Artikel 2 soll einerseits die Aufgabenteilung zwischen Stadtratsbüro und Stadtratspräsidium geklärt werden. Das Präsidium soll gewisse Beschlüsse von grösserer Tragweite wie bspw. die Einberufung einer Sitzung oder die Festlegung der Traktandenliste, nicht mehr allein treffen.</i></p> <p><i>Gemäss der Stellungnahme des Gemeinderats widerspricht Absatz 1 Buchstabe a Artikel 56 Absatz 2 der Stadtverfassung wonach der Stadtrat auf Einladung der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten zusammentritt. Er beantragt, den Punkt zu bereinigen.</i></p> <p><i>Die Kommission ist der Meinung, dass der Widerspruch zwischen Absatz 1 Buchstabe a und der aktuellen Fassung von Artikel 56 Absatz 2 Stadtverfassung nicht dergestalt ist, dass sich daraus grössere Probleme ergeben könnten. Das Stadtratsbüro wird von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten geleitet, diese oder dieser hat auch den Stichentscheid. Mit der Formulierung in Buchstabe a wird somit einzig präzisiert, dass das Büro das Einladungsverfahren unterstützt. Bei einer Revision der Stadtverfassung kann der Text von Artikel 56 allgemeiner gefasst werden.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| | | <p><i>Der Zeitpunkt der rechtzeitigen Einreichung der Geschäfte wird in Artikel 4a geregelt.</i></p> <p><i>Die Ergänzung der Traktanden (dringliche Verhandlungsgegenstände) wird neu sachlich richtiger in Artikel 28 geregelt, weshalb der zweite Satz von Absatz 3 hier gestrichen wird.</i></p> <p><i>Zudem ist in Artikel 4a – Unterlagen – geregelt, dass Geschäfte in dringenden Fällen, die zwingend eine Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, bis drei Tage vor dem Versand auf die Traktandenliste genommen werden können. In diesem Fall muss das Stadtratspräsidium ohne Einbezug des Büros alleine entscheiden, namentlich auch weil keine Zirkularbeschlüsse vorgesehen sind.</i></p> <p><i>Wenn die Traktandenliste aber einmal versandt ist, soll sie nur noch mit Zustimmung des Gesamtstadtrats ergänzt werden können (siehe Art. 28 Abs. 2).</i></p> |
| <p>Art. 2a Digitale Sitzungen</p> <p>¹ Ausschliesslich in Ausnahmesituationen, wenn eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist, wie namentlich im Falle höherer Gewalt, kann eine Stadtratssitzung virtuell durchgeführt werden. Wird eine Stadtratssitzung ausnahmsweise digital durchgeführt, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss anzuwenden.</p> <p>² Das Sekretariat des Stadtrates stellt sicher, dass der Zugang zu digitalen Stadtratssitzungen für</p> | <p>[unverändert]</p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| <p>Geltendes Recht</p> | <p>Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)</p> | <p>Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i></p> |
|--|---|--|
| <p>sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7, gewährleistet ist.</p> <p>³ Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7 und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf oder durch eine gleichwertige technische Lösung.</p> <p>⁴ Die Teilnahme der Öffentlichkeit an digitalen Stadtratssitzungen ist sicherzustellen. Für die Organisation der Übertragung ist das Sekretariat des Stadtrates zuständig.</p> <p>⁵ Eine Mischform aus Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht gestattet.</p> <p>⁶ Das Büro des Stadtrates regelt für den konkreten Einzelfall die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.</p> <p>⁷ Die Entscheide des Büros über die Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung und über die Vorgaben, wie die konkrete digitale Stadtratssitzung durchgeführt werden soll, müssen von den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern, mittels einfachem Mehr zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung, formell bestätigt werden.</p> | | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| <p>Art. 3 Publikation und Versand</p> <p>¹ Ort, Zeit und Traktanden sind, ausserordentliche oder dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben.</p> <p>² Die Traktandenliste wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag auf der Webseite der Stadt veröffentlicht. Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen.</p> <p>³ In ausserordentlichen oder dringenden Fällen – beispielsweise bei dringlich erklärten Vorstössen – kann die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen später erfolgen.</p> | <p>Art. 3 Publikation, Auflage und Versand</p> <p>¹ Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.</p> <p>² Mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag werden, ausserordentliche oder dringende Fälle vorbehalten, folgende Unterlagen auf der Webseite der Stadt veröffentlicht und auf der Stadtverwaltung aufgelegt:</p> <p>a. die Traktandenliste, die als Sitzungseinladung gilt,</p> <p>b. die Berichte und Anträge mit den dazugehörigen Beilagen.</p> <p>³ Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche elektronische Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen.</p> <p>⁴ Bei dringlich erklärten Vorstössen können die Sitzungsunterlagen später veröffentlicht und aufgelegt werden.</p> | <p><i>In Artikel 4 wird gemäss dem Titel die «Auflage der Akten» geregelt, während es in Absatz 1 um die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder geht. Systematisch gehört die Aktenauflage eher zum Inhalt von Artikel 3 und kann dort mit einem zusätzlichen Halbsatz integriert werden, so dass Artikel 4 inhaltlich nur die Informationsrechte – aber eingehender als bisher – regelt, was auch im Titel entsprechend angepasst werden sollte.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat regt an, hier im Sinne der diesbezüglichen BSIG-Weisung der Direktion für Inneres und Justiz vom März 2023 die neue Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» zu verwenden, da Publikationen neu auch auf einer elektronischen Plattform erfolgen können. Anders als in anderen Gemeinden, ist die Publikationsform für «amtliche Bekanntmachungen» in Langenthal explizit in Art. 14 der Stadtverfassung geregelt und auf den «amtlichen Anzeiger» beschränkt. Die Einführung der Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen auf einer elektronischen Plattform zu publizieren, müsste somit im Rahmen einer Revision der Stadtverfassung erfolgen. Dort könnte auch geregelt werden, dass der Gemeinderat bestimmt, welches das Publikationsorgan der Gemeinde ist. Bis dahin wäre die Bezeichnung «amtlicher Anzeiger» eigentlich korrekt, da gar nicht die Möglichkeit für eine andere Publikationsform besteht. Die Kommission übernimmt aber die Empfehlung des Gemeinderats, damit dieser Punkt nicht als Pendeuz</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>für eine spätere Reform fortgeschrieben werden muss.</i></p> <p><i>Ad Absatz 2: «ausserordentliche oder dringende Fälle» gemäss Absatz 2 betreffen Akten, die erst nachträglich, bspw. aufgrund der Vorberatung durch die GPK, als wesentlich für ein bereits traktandiertes Geschäft identifiziert werden. Diese sollen nachträglich aufgeschaltet bzw. aufgelegt werden können, um bereits traktandierete Geschäfte nicht ohne Not von der Traktandenliste zurückziehen zu müssen.</i></p> <p><i>Ad Abs. 3: die Unterlagen sollen nicht mehr per Post verschickt werden müssen. Grundsätzlich können sie vollständig online eingesehen oder per Mail verschickt werden. «Elektronisch» bedeutet im hier verwendeten Sinn immer per Aufschaltung im Internet oder per elektronischem Versand per Mail. Es ist mit anderen Worten nicht die Weiterleitung von Akten, die in einem DMS- oder GEVER-System erstellt und bearbeitet werden, gemeint. Soweit ersichtlich gibt es keine Stadtratsmitglieder ohne Mailadresse. Für das Stadtratssekretariat bedeutet dies eine Entlastung. Mit der neuen Regelung in Artikel 28, wonach bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder Geschäfte behandelt werden können, die nicht traktandiert sind, braucht es hier keinen Vorbehalt für dringliche Fälle im Sinne von Absatz 3 mehr.</i></p> <p><i>Ad Absatz 4: In Artikel 4a wird geregelt, bis wann spätestens die Unterlagen beim Stadtratssekretariat</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|---|
| | | <p>eingereicht werden müssen, damit sie traktandiert und aufgelegt werden. Dort wird bereits eine Dringlichkeitsklausel (3 Tage vor Versand) geregelt. Artikel 3 Absatz 4 der geltenden Fassung steht dazu im Widerspruch. Absatz 4 wird deshalb auf die dringlichen Vorstösse beschränkt. Entweder ist ein «normales» Geschäft mit allen Unterlagen rechtzeitig (dringlich) eingereicht, oder es muss mit der Zustimmung des Quorums an der Sitzung nachtraktandiert werden. Auch in solchen Fällen sind die Akten aber so rasch als möglich zur Verfügung zu stellen. Es ist aber dann am Stadtrat zu entscheiden, ob er sich für die Behandlung des Geschäfts genügend vorbereiten konnte.</p> |
| <p>Art. 4 Auflage der Akten</p> <p>¹ Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in sämtliche Akten über die zur Verhandlung kommenden Geschäfte Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Die Akten liegen, unter Vorbehalt ausserordentlicher oder dringender Fälle – beispielsweise bei dringlich erklärten Vorstössen –, mindestens 20 Tage vor der Sitzung in der Stadtverwaltung auf.</p> | <p>Art. 4 Informationsrechte</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, vom Gemeinderat und der Verwaltung über sämtliche Stadtratsgeschäfte Auskunft zu erhalten und Einsicht in alle zugehörigen Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats erforderlich ist.</p> <p>² Vorbehalten vom Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss Absatz 1 sind Informationen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen oder aus übergeordneten privaten oder öffentlichen Interessen nicht bekannt gegeben werden dürfen.</p> | <p>Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 lehnt sich an denjenigen von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung an (Parlamentsgesetz; SR 171.10), der bestimmt, dass die Ratsmitglieder das Recht haben, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des Parlamentarischen Mandates erforderlich ist. Auch das Grossratsgesetz des Kantons Bern enthält eine vergleichbare Bestimmung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d Gesetz über den Grossen Rat [Grossratsgesetz; BSG 151.21]).</p> <p>Die Kommission hat diesbezüglich mit einem Entscheid von 4 zu 3 Stimmen festgelegt, dass sich die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder vorerst auf die «Stadtratsgeschäfte» beschränken sollen. Mit</p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p>diesem Begriff sind «Angelegenheiten» gemeint, die durch den Stadtrat behandelt werden.</p> <p><i>Der Gemeinderat stellt in Frage, ob eine Bestimmung über die Informationsrechte der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in einer Gemeinde der Grösse Langenthals überhaupt eingeführt werden soll. Auch sei es nicht unbedingt sachgerecht, sich an den Bestimmungen des Kantons oder des Bundes zu orientieren, deren parlamentarische Organisation nicht direkt mit derjenigen von Langenthal vergleichbar sei. Zudem seien die Regelungen des Kantons und des Bundes detaillierter, namentlich was die Informationsrechte der Kommissionen anbelangt.</i></p> <p><i>Beantragt wird, die Bestimmung im Sinne dieser Einwände zu überarbeiten und den Begriff «Verwaltung» durch «Gemeinderat» zu ersetzen, um die Mitarbeitenden der Verwaltung zu schützen.</i></p> <p><i>Die Kommission nimmt dazu wie folgt Stellung: Artikel 4 regelt die Informationsrechte der Mitglieder des Parlaments. Die Informationsrechte der vorberatenden Kommission(en) und der Aufsichtskommission(en) werden bei den Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission und der weiteren Kommissionen (bspw. Art. 27 Abs. 3) geregelt. Grundsätzlich hat der Informationsanspruch der Parlamentarierinnen und Parlamentarier nichts mit der Grösse oder Organisationsform der betreffenden Körperschaft zu tun.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>Die Regelung der Informationsrechte des Kantons Bern gilt im Übrigen als teilweise veraltet, indem sie bspw. explizit noch das Amtsgeheimnis als Grund zur Auskunftsverweigerung gegenüber dem Parlament vorsieht (vgl. dazu Lienhard, Schwarz, Sager, Steiner, Müller; Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern; Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern; KPM-Schriftenreihe Nr. 42; Ziff. 4.2.3).</i></p> <p><i>Es handelt sich um direkt sich aus dem politischen Mandat ergebende Informationsrechte. Die Regelungen gemäss IMG sind sinngemäss heranzuziehen, namentlich bei der Beurteilung, welche Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.</i></p> <p><i>Gemäss IMG können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen von Gemeindeverwaltungen formlos verlangt werden (Art. 31 IMG). Solche Anfragen sind von denjenigen Behörden zu beantworten, welche die Informationen aufgezeichnet haben. Die Gemeinden können diese Zuständigkeiten in einem Erlass abweichend regeln (Art. 31a IMG). Gemäss den Richtlinien des Gemeinderats über das Informationswesen können Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher formlose Anfragen von akkreditierten Medien beantworten, solange sich das betreffende Geschäft nicht beim Gemeinderat befindet. Umso mehr müssen solche Auskünfte über beim Stadtrat eingereichte Geschäfte an die Mitglieder des Stadtrats selbst erlaubt sein, und umso mehr muss es dem Stadtrat erlaubt sein, dies in einem formellen Erlass, zu</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>welchen Richtlinien des Gemeinderats nicht zählen, so zu regeln.</i></p> <p><i>Inwiefern Mitarbeitende der Verwaltung vor solchen Informationsrechten des Parlaments zu «schützen» wären, ist aus Sicht der Kommission im Übrigen nicht nachvollziehbar. Es geht wie erwähnt um Auskünfte zu (traktandierten) Stadtratsgeschäften, die von Gesetzes wegen öffentlich sind. Stellen sich fachliche Fragen, sind die zuständigen Stellen am ehesten in der Lage, rasch und kompetent Auskunft zu erteilen. Dazu auch das Nachfolgende:</i></p> <p><i>Der erstmals in «Parlament, Parlement, Parlamento», Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 3/00 – 3. Jahrgang – November 2000, publizierte Beitrag von Prof. Regina Kiener gibt einen immer noch sehr grundlegenden und wegweisenden Einblick in die Fragen rund um das Thema. Der Beitrag wird mit folgenden Worten eingeleitet:</i></p> <p><i>«Die Frage nach der Tragweite und den Grenzen der parlamentarischen Informationsrechte gegenüber Regierung und Verwaltung gehört zu den schwierigsten Problemen des Parlamentsrechts». Als zentrale Elemente streicht sie heraus, dass beide staatsleitenden Organe über die Informationen verfügen müssen, welche sie zur Erfüllung der ihnen von der Verfassung übertragenen Aufgaben benötigen. Weil die Exekutive aufgrund ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich gegenüber dem Parlament einen Informationsvorsprung hat, ergeben sich für sie entsprechende Informationspflichten gegenüber den</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>Mitgliedern des Parlaments und den Kommissionen. Grenzen werden diesen ebenfalls durch die gewaltenteilige Zuständigkeitsordnung gesetzt. Die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit von Regierung und Verwaltung, namentlich bezüglich ihrer internen Entscheidungsfindungs-Prozesse dürfen grundsätzlich nicht durch parlamentarische Informationsrechte beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Prof. Kiener fasst diesen Grundsatz im erwähnten Beitrag wie folgt zusammen:</i></p> <p><i>«Weil auch im gewaltenteilig organisierten Gemeinwesen Parlament und Exekutive einander nicht als isolierte Gewalten gegenüberstehen, sondern ihr Verhältnis auf Kooperation und Ergänzungsbedürftigkeit angelegt ist, erwächst der Exekutive die grundsätzliche Verpflichtung, Informationen mit dem Parlament und seinen Kommissionen zu teilen. Vor diesem Hintergrund dürfen die in der Ausübung parlamentarischer Kompetenzen begründeten Informationsbegehren der Kommissionen (bzw. der Mitglieder des Parlaments; Anm. der Kommission) nur verweigert werden, wenn dafür ebenfalls eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung besteht. Fasst man diese Erkenntnisse zusammen, ergibt sich Folgendes: Jede parlamentarische Kommission (bzw. jedes Parlamentsmitglied; Anm. der nichtständigen Kommission) verfügt von Verfassung wegen über jene Informationsrechte, die zur sachgerechten Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet und erforderlich sind - es sei</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p>denn, durch die Verfassung ausgewiesene Interessen würden dem entgegenstehen.» (zitiertes Beitrag S. 7)</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinweis der Kommission wichtig, dass die Informationsrechte auch auf Verfassungsstufe geregelt werden sollten. Sie gelten jedoch gemäss Prof. Kiener grundsätzlich auch ohne explizite verfassungsrechtliche Grundlage: «Solche Ansprüche bestehen indessen auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage. Weist die Verfassung eine bestimmte Staatsaufgabe dem Parlament zu, und ist die Erfüllung dieser Aufgabe von Informationen abhängig, muss der parlamentarischen Sachkompetenz gleichzeitig eine entsprechende Kompetenz zur Informationsgewinnung eigen sein. Die Zuerkennung von parlamentarischen Informationsrechten, ihr Umfang und ihre Tragweite stehen demnach in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben, welche die Verfassung einem Parlament und dieses seinen Kommissionen zuweist» (zitiertes Beitrag Ziff. II., S. 6 unten und 7 oben).</p> <p>Diese Grundsätze führen zum sogenannten «Kaskadensystem der parlamentarischen Informationsrechte». Am eingeschränktesten (Erfordernisse der Amtsausübung) sind die Informationsrechte der (einfachen) Mitglieder des Parlaments, am umfassendsten diejenigen der Aufsichts- oder Sonderprüfungskommissionen (vgl. dazu auch «Faktenblatt Parlamentarische</p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>Informationsrechte» im «Parlamentswörterbuch» der eidgenössischen Parlamentsdienste).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde; dürfte sich ein Parlamentsmitglied mit seinem Auskunftsbegehren nur an den Gemeinderat richten, würde – aufgrund der kurzen Fristen zwischen Aktenversand und Stadtratssitzungen – das Informationsrecht faktisch verhindert, weil es rein zeitlich kaum möglich wäre, einen Beschluss des Gesamtgemeinderats über das Informationsbegehren einzuholen. Allein schon aus diesen zeitlichen Überlegungen, muss auch die Verwaltung als Informationsanlaufstelle zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Aus diesen Überlegungen hält die Kommission – trotz den Ausführungen des Gemeinderats – an der von ihr vorgeschlagenen Formulierung fest.</i></p> |
| | <p>Art. 4a Unterlagen</p> <p>¹ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates sind spätestens 15 Arbeitstage vor ihrer Veröffentlichung gemäss Artikel 3 vollständig und geordnet in elektronischer und schriftlicher Form beim Stadtratssekretariat einzureichen. Später eingereichte Geschäfte kommen nicht auf die Traktandenliste dieser Stadtratssitzung.</p> <p>² Die Stadtkanzlei stellt sicher, dass in den von ihr weiter geleiteten Dokumenten keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen.</p> | <p><i>Bislang fehlt eine Regelung dazu, was (mindestens) zu den Unterlagen an den Stadtrat gehört und wann diese beim Stadtrat spätestens eingereicht werden müssen. Grundsätzlich gehören alle Unterlagen zu einem Geschäft, die für die (politische) Willensbildung erforderlich sind. Will sich der Gemeinderat bei einem entscheidewesentlichen Dokument auf eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht berufen, so muss er dies angeben. Das heisst, der Stadtrat muss informiert werden, dass das Dokument existiert und zum Geschäft gehört, dass es aber aus darzulegenden Gründen nicht öffentlich gemacht werden kann. Die GPK</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | <p>³ In dringenden Fällen, welche eine zwingende Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, kann ein Geschäft mit Zustimmung des Büros bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Aktenversand eingereicht werden.</p> <p>⁴ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates umfassen mindestens die folgenden Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat zusammen mit den darin erwähnten Beilagen sowie den gemäss Absatz 5 zu unterbreitenden Dokumenten, b. für Gesetzgebungsgeschäfte den Entwurf des zu beschliessenden Erlasses, c. alle Dokumente, die für den Beschluss des Stadtrates zum unterbreiteten Geschäft wesentlich sind, wie beispielsweise Projektpläne, Amtsberichte, Gutachten, Entscheide anderer Behörden und dergleichen, soweit der Veröffentlichung der Dokumente kein zwingender rechtlicher Grund entgegensteht. <p>⁵ Für Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen, umfassen die Unterlagen zudem den Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten mit einem Link zur Webseite, auf welcher die Stimmberechtigten die Stadtratsunterlagen einsehen können.</p> | <p><i>muss indes als vorberatendes Organ grundsätzlich auch zu solchen Dokumenten Zugang erhalten.</i></p> <p><i>Die meisten Verwaltungen kategorisieren deshalb ihre Dokumente (bspw. «geheim», «vertraulich», «intern», «öffentlich»).</i></p> <p><i>Die frühzeitige Übergabe der Sitzungsunterlagen soll es dem Stadtrat ermöglichen, seine Sitzungen zu planen, allfällige Rückfragen an den Gemeinderat zu richten und in für eine Milizorganisation vernünftigen Fristen zu agieren. Für das Jahr 2026 gilt eine kürzere Frist, d.h. die Frist von 15 Tagen soll erst auf das nächste Jahr in Kraft gesetzt werden (s. Beschlussesentwurf).</i></p> <p><i>Die Dringlichkeitsregel von drei Arbeitstagen in Absatz 3 bedeutet, dass solche Geschäfte spätestens am Donnerstagmorgen vor dem Aktenversand beim Stadtratssekretariat eingereicht sein müssen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat macht in seiner Stellungnahme geltend, dass eine Klassifizierung der Dokumente erst mit der Einführung des Projekts «LAVA/ILMA» vorgesehen ist. Weiter seien (noch) nicht alle Dokumente digital vorhanden, weshalb nicht alle Stadtratsunterlagen elektronisch eingereicht werden könnten. Zudem führe die Frist von 15 Arbeitstagen zu erhöhtem Zeitdruck bei der Verwaltung oder zu längeren Bearbeitungsfristen. Aus Sicht der Kommission ist in Bezug auf den letztgenannten Einwand weder das eine noch das andere der Fall. Es handelt sich lediglich um eine andere Planung.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|---|
| | <p>⁶ Dokumente gemäss Absatz 2 Buchstabe c, die aus rechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Datenschutz, entgegenstehendes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse) und dem Stadtrat nicht unterbreitet werden, sind in den Stadtratsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis zu erwähnen. Diese Unterlagen werden der vorberatenden Kommission auf Verlangen und soweit rechtlich zulässig zugänglich gemacht.</p> | <p><i>Die Kommission geht weiter davon aus, dass zumindest die Berichte an den Stadtrat und deren Beilagen heute alle elektronisch erstellt und deshalb auch in dieser Form eingereicht werden können. Weitere Unterlagen können durch Einscannen digitalisiert werden. Es dürfte sich nur um sehr wenige Dokumente handeln, die auf keinen Fall elektronisch eingereicht werden können. Auch die Bezeichnung als «vertraulich» oder «geheim» muss nicht zwingend in einem System elektronisch hinterlegt sein, um entsprechende Dokumente zu bezeichnen. Stadtkanzlei und Stadtratssekretariat werden gemeinsam diskutieren und festlegen müssen, wie die Regeln am besten und effizientesten umgesetzt werden können.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt, Absatz 1 in dem Sinne zu präzisieren, dass verspätet eingereichte Geschäfte nicht auf die Traktandenliste der nächsten (oder der folgenden[?]) Sitzung kommen. Aus Sicht der Kommission ergab sich dies bereits aus dem Wortlaut der ursprünglichen Bestimmung; die Kommission hat jedoch aufgrund dieser Anregung Absatz 1 am Ende präzisiert.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt, dass Absatz 2 in dem Sinne präzisiert wird, dass die Stadtkanzlei nur für die Publikationsfähigkeit der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte verantwortlich ist. Die Änderung wurde aufgenommen.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--------------------|---|---|
| | | <p><i>Der Gemeinderat beantragt, dass auf die Erstellung eines Verzeichnisses der Beilagen zu Stadtratsgeschäften wegen des dadurch verursachten erheblichen Mehraufwandes verzichtet wird. Die Kommission präzisiert, dass die Beilagen gemeint sind, die im Bericht und Antrag des Gemeinderates erwähnt sind. Die Kommission hat die Bestimmung entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Die Kommission will Bst. b nicht streichen oder ändern.</i></p> <p><i>Absatz 5 verankert den Grundsatz, dass in den Abstimmungsbotschaften ein Link auf die Website der Stadt aufgeführt wird, über welchen die Stimmberechtigten die (weiteren) Unterlagen zur Abstimmung elektronisch einsehen können. Im Zeitpunkt der Unterbreitung des Entwurfs muss und kann der Link selbstredend noch nicht aktiv sein, seine Adresse muss aber bekannt sein, damit er in die Botschaft aufgenommen werden kann.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt, auf Artikel 4a zu verzichten und die Thematik vertieft zu prüfen, bspw. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen». Die Kommission hält dies nicht für angezeigt: mit den von ihr vorgenommenen Modifikationen geht sie davon aus, dass der gegenüber der heutigen Situation bei der Verwaltung entstehende Mehraufwand in einem vertretbaren Rahmen bleibt.</i></p> |
| Art. 5 Fragestunde | | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>¹Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann, in Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde auf die Traktandenliste setzen. Fragen, über die Auskunft gewünscht wird, müssen spätestens am dritten Tag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat des Stadtrates schriftlich eingereicht werden.</p> <p>²Die Fragen werden an der Sitzung durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates mündlich beantwortet. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann nach der Beantwortung sachbezogene Zusatzfragen stellen, welche das Mitglied des Gemeinderates nach Möglichkeit direkt beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> | | |
| <p>Art. 6 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Stadtratssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat des Stadtrates vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Stadtratsmitglieder, die sich erst nach erfolgtem Namensaufruf einfinden, haben sich sofort bei der Protokollführerin bzw. beim Protokollführer zu melden.</p> <p>² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| <p>Art. 7 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Der Stadtrat ist ebenfalls berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.</p> <p>³ Für den Stadtrat entscheidet das Büro des Stadtrates. Es informiert den Gemeinderat.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 21 Mitglieder anwesend sind. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident prüft zu Beginn und während der Sitzungen, gegebenenfalls durch Namensaufruf, ob der Rat beschlussfähig ist.</p> <p>² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist die Sitzung durch die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten zu unterbrechen oder abubrechen.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 9 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen sind öffentlich.</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| <p>² Den akkreditierten Medienschaffenden und dem Publikum stehen im Sitzungssaal geeignete Plätze zur Verfügung.</p> <p>³ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind zulässig.</p> <p>⁴ Aufnahmen oder Übertragungen dürfen den Stadtratsbetrieb nicht beeinträchtigen.</p> | | |
| <p>Art. 10 Sitzungspolizei</p> <p>¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident übt die Sitzungspolizei aus.</p> <p>² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist berechtigt, bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne Personen wegzuweisen oder den Zuhörerraum schliessen zu lassen. Kundgebungen im Sitzungsgebäude sind nicht erlaubt.</p> <p>³ Das Büro des Stadtrates erlässt ein Sicherheitsdispositiv.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 11 Sitzungsgeld</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten Spezialkommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.</p> | <p>Art. 11 Sitzungsgeld</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten parlamentarischen Kommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.</p> | <p>Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird der Begriff «Spezialkommission» durch «parlamentarische Kommission» ersetzt. Dies wird zum Anlass genommen, diese Begrifflichkeit in der gesamten Geschäftsordnung anzupassen.</p> <p>Mit «parlamentarischen Kommissionen» sind – neben der Geschäftsprüfungskommission – Kommissionen</p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| | | <i>gemeint, die vom Stadtrat gestützt auf Art. 27 seiner Geschäftsordnung eingesetzt werden.</i> |
| <p>II. ORGANISATION</p> <p>a) Stadtratspräsidium</p> <p>Art. 12 Aufgaben</p> <p>¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident leitet die Sitzungen des Stadtrates. Sie bzw. er sorgt für die Befolgung dieser Geschäftsordnung und wacht über die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saal.</p> <p>² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident repräsentiert den Stadtrat nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Vertretung des Rates bei offiziellen Anlässen oder Einladungen und informiert das Sekretariat entsprechend.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 13 Stellvertretung</p> <p>¹ Ist die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident verhindert, so wird sie bzw. er von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten. Dies gilt auch, wenn sich die</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident an der Beratung beteiligt.</p> <p>² Übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aufgrund Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Sitzungsleitung, so übernimmt das anwesende amtsälteste Mitglied an deren bzw. dessen Stelle das Tagesvizepräsidium.</p> <p>³ Sind sowohl Stadtratspräsidentin bzw. Stadtratspräsident als auch Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des anwesenden amtsältesten Mitglieds eine Tagespräsidentin bzw. einen Tagespräsidenten, die bzw. der wenn möglich der Fraktion der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten angehört. Das anwesende amtsälteste Mitglied übernimmt diesfalls das Tagesvizepräsidium.</p> | | |
| <p>b) Büro</p> <p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern.</p> <p>² Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.</p> | <p>b) Büro</p> <p>Art. 14 Rolle und Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrates ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Stadtrats.</p> <p>² Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Wiederwahl gilt Artikel 52 der Stadtverfassung.</p> <p>³ Das Präsidium wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.</p> | <p><i>Ad Absatz 1: Die Rolle und Stellung des Stadtratsbüros ist bislang nicht klar geregelt. Dies führt immer wieder zu Diskussionen, namentlich mit dem Gemeinderat, wer Ansprechpartner für den Stadtrat ist was dessen Regelungen, Abläufe und sonstige strategische oder organisatorische Fragen betrifft. Soweit vorliegend ersichtlich, wird die Rolle des Parlamentsbüros in durchwegs allen entsprechenden Regelungen in ähnlicher Weise definiert. In vielen Geschäftsreglementen wird das Büro als «Geschäftsleitung» bezeichnet, was ebenfalls die Funktion als strategisches Steuerungsorgan umschreibt. Die hier übernommene Formulierung wird</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| <p>³Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre nicht ins Büro des Stadtrates wählbar.</p> <p>⁴Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch je eine Vertretung aus den Fraktionen erweitern.</p> <p>⁵Das erweiterte Büro erledigt die ihm vom Ratspräsidium, vom Büro oder dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>⁶Die Beschlüsse des erweiterten Büros haben für das Büro des Stadtrates empfehlenden Charakter.</p> | <p>Abs. 4 – 6 aufgehoben</p> | <p>im Gesetz über den Grossen Rat¹ für das Grossratsbüro verwendet.</p> <p><i>Ad Absatz 2: Das Stadtratsbüro hat wichtige strategisch-politische und organisatorische Funktionen. Es handelt im Rahmen der ihm als Organ übertragenen Aufgaben für den Stadtrat und kann diesem Anträge stellen (s. weiter unten). Dieser wichtigen Rolle muss auch bei der Besetzung Rechnung getragen werden. Es sollte auf jeden Fall mindestens im Rhythmus der Stadtratssitzungen tagen, namentlich auch im Hinblick auf die Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung von komplexen Debatten oder bei der Beantwortung von Verfahrensfragen.</i></p> <p><i>Streichung der Absätze 4, 5 und 6: das Stadtratsbüro sollte eine konstante, vom Gesamtstadtrat gewählte Zusammensetzung aufweisen und nicht wechselnde Mitglieder haben können, die «je nachdem» vom Präsidium beigezogen werden. Das Stadtratsbüro kann jederzeit Dritte für bestimmte Fragen beiziehen. Diese sollten aber nicht eine Art hybride Mitgliedschaft, sondern eine klare Rolle als externe Beratende haben.</i></p> <p><i>Hinweis: Art. 52 der Stadtverfassung enthält eine sehr umfangreiche Regelung hinsichtlich des Büros. Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 der GO sind inhaltlich durch die Verfassung vorgezeichnet.</i></p> |

¹ Grossratsgesetz , GRG ; BSG 151.21

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>Im Zuge einer nächsten Verfassungsreform wäre zu entscheiden, inwieweit auf Verfassungsstufe derart detaillierte Regelungen zu treffen sind.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat macht in seiner Stellungnahme verschiedene Einwände zu dieser neuen Bestimmung geltend, verzichtet aber auf einen Antrag.</i></p> <p><i>Die Kommission nimmt zu den Bemerkungen des Gemeinderats zusammengefasst wie folgt Stellung: Artikel 52 der Stadtverfassung beschränkt sich auf die Regelung der Zusammensetzung und Wahl des Büros. Dessen Funktion und Aufgaben müssen deshalb, was von der Zuständigkeitsordnung her sachgerecht ist, vom Stadtrat selbst in dessen Geschäftsordnung festgelegt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ohne personelle Erweiterung des Stadtratsbüros entspricht der Stadtverfassung. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Mitgliederzahl als auch die Amtsdauer des Büros mit Blick auf dessen zentrale Funktion für den Stadtrat im Rahmen der Revision der Stadtverfassung einer näheren Prüfung unterzogen werden sollten.</i></p> <p><i>Was die Kontinuität anbelangt, kann diese von den Fraktionen gesteuert werden, indem sie ihre Wahlvorschläge entsprechend ausgestalten. Damit würde – wie dies auch in anderen Parlamenten üblich ist – eine Person grundsätzlich eine «Bürolaufbahn» durchlaufen und somit während vier Jahren in diesem Gremium Einsitz haben.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| | | <p><i>Die Kommission stellt fest, dass die Ausrichtung der geltenden Geschäftsordnung auf eine Person (die Präsidentin oder der Präsident) den Aspekt der Kontinuität deutlich weniger gut sicherstellt, als der Vorschlag der Kommission.</i></p> |
| <p>Art. 15 Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrates:</p> <p>a. unterstützt die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten in allen erforderlichen Belangen;</p> <p>b. entscheidet spätestens am Sitzungstag, an welchem die Bekanntgabe gemäss Artikel 43 erfolgt, über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen;</p> <p>c. entscheidet über die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 42 Abs. 6);</p> <p>d. behandelt Vorstösse und die Antragsstellung an den Stadtrat zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Beschlussanträge, Art. 28 Abs. 2 und 3);</p> <p>e. entscheidet über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 64);</p> <p>f. organisiert Veranstaltungen des Stadtrates;</p> <p>g. entscheidet bei Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 2a Absatz 1</p> | <p>Art. 15 Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrates (Stadtratsbüro)</p> <p>a. [unverändert];</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. entscheidet über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen;</p> <p>d. unterbreitet dem Stadtrat Anträge zu eigenen Geschäften und Projekten des Stadtrats;</p> <p>e. [unverändert]</p> <p>f. [unverändert]</p> <p>g. [unverändert]</p> <p>h. entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 12'000 im Einzelfall über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat und beantragt dem Stadtrat Ausgaben, die darüber hinausgehen. Es informiert den Stadtrat an der nächsten Sitzung über solche Beschlüsse;</p> <p>i. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sofern der Gemeinderat dies wünscht, kann er zu Geschäften, die dem Stadtrat gestützt auf Absatz 1 Buchstabe d unterbreitet werden, eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Minderheitsantrag: Stellt das Büro dem Stadtrat einen Antrag (Abs. 1 Bst. d) und erachtet es den</p> | <p>Bst. c: vgl. auch Art. 44.</p> <p><i>Bst. d: es handelt sich um eine Präzisierung der etwas missverständlichen Regelung. «Geschäfte, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist», werden in der Regel vom Gemeinderat vorbereitet, ausser der Stadtrat bestimme in seiner Geschäftsordnung etwas Anderes (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung). Vorliegend geht es um Geschäfte «in eigener Sache» des Stadtrats (Wahl seiner Organe, seine Geschäftsordnung, Vorstösse an das Stadtratsbüro, eigene Projekte wie bspw. Mediaparl etc.). Diese bereitet das Büro vor, bzw. es stellt dazu Antrag. Das Stadtratsbüro hat dabei ein genuines eigenes Antragsrecht an den Stadtrat als ein mit bestimmten Aufgaben betrautes Organ mit Entscheidkompetenz.</i></p> <p><i>Bst. h: In der aktuellen Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten für die Verwendung der Budgetmittel des Stadtrats nicht geregelt. Es empfiehlt sich, dem Büro hier eine gewisse eigene Kompetenz einzuräumen, namentlich wenn es um die Organisation von Veranstaltungen geht oder wenn das Stadtratsbüro für besondere Aufgaben auf die Unterstützung Dritter angewiesen ist.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| <p>– unter Vorbehalt von Artikel 2a Absatz 7 – über die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen. Das Büro des Stadtrates legt verbindliche Vorgaben fest, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll. Das Büro des Stadtrats hat darzulegen, inwiefern eine solche Ausnahmesituation vorliegt;</p> <p>h. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Stellt das Büro dem Stadtrat einen Antrag (Abs. 1 Bst. d), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> | <p><i>Gemeinderat als durch diesen Antrag betroffen, kann es ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.</i></p> | <p><i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme auf einen falschen Verweis in den Erläuterungen hin. Die Kommission bedankt sich und hat die Korrektur vorgenommen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat äussert Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der Antragsrechte des Büros in Absatz 1 Buchstabe d. Er befürchtet mögliche Unschärfen und Kompetenzkonflikte bezüglich der Regelung von Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung. Er beantragt deshalb, auf die Regelung zu verzichten und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion «Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen» eine fundierte Diskussion dazu zu führen. Die Kommission hält fest, dass es sich bei dieser Regelung um eine Selbstverständlichkeit, bzw. wie weiter oben erläutert, um eine Präzisierung handelt, die weder mit Artikel 28 der Geschäftsordnung noch mit Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung in Widerspruch steht. Geschäfte, welche den Stadtrat selbst betreffen, werden von diesem vorbereitet, dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Es handelt sich um Geschäfte aus dem originären Kompetenzbereich des Stadtrats wie namentlich die Regelung seiner Organisation, seiner Abläufe und von ratseigenen Geschäften wie bspw. die Durchführung eines Legislaturausflugs oder die Organisation eines Jubiläumsanlasses, etc. Absatz 1 Buchstabe d präzisiert, dass in diesen Fällen das Büro des Stadtrats die Anträge vorbereitet. Artikel 28 wurde entsprechend angepasst. Die Abgrenzung von den «dem Stadtrat vorzulegenden Geschäften» gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung dürfte vor diesem Hintergrund nicht schwerfallen. Die</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>Kommission hat im Rahmen der vorliegenden Revision explizit darauf verzichtet, von der Möglichkeit gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung Gebrauch zu machen und weitere Geschäfte dem Stadtrat zur Vorbereitung zuzuweisen. Die vom Gemeinderat geforderte fundierte und breite Diskussion zu diesem Thema kann im Hinblick auf die zweite Etappe der GO-Revision geführt werden.</i></p> <p><i>Die Kommission sieht keinen Grund, diese Bestimmung zu streichen.</i></p> <p><i>Ursprünglich wollte die Kommission Absatz 2 nicht ändern. Der Gemeinderat beantragt, Absatz 2 zu präzisieren, da in der Vergangenheit verschiedene Ansichten darüber bestanden hätten, in welchen Fällen der Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Die Kommission geht davon aus, dass das Kriterium der «Betroffenheit» so zu verstehen ist, dass der Gemeinderat durch ein Geschäft des Stadtrats in seiner Organisation, seiner Funktionsweise, seinen Abläufen oder in seiner Zuständigkeit betroffen sein müsste. Eine abschliessende Aufzählung von Fällen, in welchen der Gemeinderat zu konsultieren wäre, scheint der Kommission nicht möglich.</i></p> <p><i>Mit einer zu sechs Stimmen hat die Kommission in ihrer letzten Sitzung aber beschlossen, den Absatz 2 abzuändern, um dem Gemeinderat entgegenzukommen.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| | | <p><i>Die Kommissionmehrheit (vier Mitglieder) schlägt, eine Regelung vor, nach der der Gemeinderat selbst entscheidet, wann ein Geschäft ihn so direkt betrifft, dass er sich dazu äussern will: wird ein Geschäft traktandiert, welches den Gemeinderat nach dessen eigener Einschätzung betrifft, kann er dazu spontan auf die entsprechende Stadtratssitzung hin eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben, die der Rat diskutieren kann.</i></p> <p><i>Zu diesem Vorschlag wurde von drei Mitgliedern ein Minderheitsantrag gestellt, der den Entscheid darüber, ob der Gemeinderat konsultiert werden soll, in die Zuständigkeit des Stadtratsbüros stellt.</i></p> |
| <p>Art. 16 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler</p> <p>¹ Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident teilt es dem Stadtrat mit.</p> <p>² Ist eine Stimmzählerin bzw. ein Stimmzähler verhindert, so lässt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident durch den Rat eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion bezeichnen.</p> <p>³ Für die Ausmittlung der Resultate geheimer Abstimmungen und Wahlen können weitere, ausserordentliche Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler bestimmt werden.</p> | | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>c) Sekretariat und Protokoll</p> <p>Art. 17 Sekretariat</p> <p>¹ Das Sekretariat des Stadtrates besteht aus der Sekretärin bzw. dem Sekretär sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.</p> <p>² Anstellungsbehörde der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist die Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission regelt auch die Stellvertretung.</p> <p>³ Die Sekretärin bzw. der Sekretär darf keine anderen Aufgaben in der Stadtverwaltung wahrnehmen.</p> <p>⁴ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Stadtrats, im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertretung, führt das Sekretariat des Stadtrates und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.</p> <p>⁵ Sie bzw. er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.</p> <p>⁶ Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Stadtratsbüros mit beratender Stimme teil.</p> | <p>c) Sekretariat und Protokoll</p> <p>Art. 17 Sekretariat</p> <p>¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär führt das Stadtratssekretariat.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat ist von der Verwaltung unabhängig. Es ist nur dem Stadtrat und seinen Organen verantwortlich und arbeitet nach deren Weisungen.</p> <p>³ Die Stadtverwaltung unterstützt das Stadtratssekretariat, die Geschäftsprüfungskommission und das Stadtratsbüro soweit erforderlich in administrativen Belangen.</p> | <p><i>In Artikel 17 wird neu der Grundsatz der Zuständigkeit und der Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats geregelt. Mit «Unabhängigkeit» ist in erster Linie die funktionelle Unabhängigkeit gemeint. Das heisst, das Stadtratssekretariat ist gegenüber der Verwaltung nicht weisungsgebunden. Es besteht kein hierarchischer Bezug. Die Zusammenarbeit erfolgt «auf Augenhöhe». Das Personal des Stadtratssekretariats ist aber Teil der städtischen Angestellten und grundsätzlich – unter Vorbehalt einer privatrechtlichen Mandatierung des Stadtratssekretärs oder der Stadtratssekretärin – dem städtischen Personalrecht unterstellt. Insofern ist das Stadtratssekretariat administrativ Teil der Verwaltung, jedoch nicht funktional.</i></p> <p><i>Die Kommission hat die ursprünglich in Artikel 17a als Absatz 5 neu eingefügte Bestimmung, wonach die Stadtverwaltung das Stadtratsbüro und die Geschäftsprüfungskommission in administrativen Belangen unterstützt, in Artikel 17 unter den Titel «Sekretariat» verschoben. Dies erscheint ihr sachlich und systematisch verständlicher. Im Zuge dieser Umstellung wurde auch das Stadtratssekretariat in diese Bestimmung aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat wendet zu dieser Bestimmung ein, es sei nicht verständlich, weshalb die Verwaltung auch das Stadtratsbüro in administrativen Belangen bezüglich des Sekretariatspersonals unterstützen solle, wenn die GPK Anstellungsbehörde sei. Die Kommission hält dazu fest: Mit der Verschiebung und Ergänzung der Bestimmung wird deutlich gemacht, dass zwischen dem Stadtrat und</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>der Verwaltung trotz der Gewaltenteilung ein administrativer Bezug besteht: Der Stadtrat ist in die Budgetierung integriert, und sein Personal untersteht dem städtischen Personalrecht und den entsprechenden Verfahren (Anstellung, Entlohnung, Entlassung etc.). Der Stadtrat selbst führt keinen Finanz- oder Personaldienst, in diesen Belangen ist er somit von der Verwaltung zu unterstützen, und zwar einerseits über sein Sekretariat und andererseits über seine Organe</i></p> |
| | <p>Art. 17a Anstellung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für das Personal des Stadtratssekretariats.</p> <p>² Sie entscheidet nach Anhörung des Stadtratsbüros über die erforderlichen Personalressourcen für das Stadtratssekretariat und sorgt für die Budgetierung.</p> <p>³ Sie entscheidet weiter über die Form der Beschäftigung des Personals und schliesst die entsprechenden Verträge ab.</p> <p>⁴ Sie regelt die Stellvertretung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs.</p> | <p><i>Die Kommission hat einstimmig entschieden, die Personalverantwortung vorerst bei der GPK zu belassen, da diese mit ihrer Grösse und der längeren Dauer des Mandats die besseren Kapazitäten für diese Aufgabe hat. Die Kommission ist indes der Ansicht, dass aus organisatorisch-funktionaler Sicht die Zuordnung des Personals eher zum Stadtratsbüro erfolgen sollte. Sie behält sich deshalb vor, nach einer Teilrevision der Stadtverfassung, die, wie dies auch seitens des Gemeinderats in Aussicht gestellt wurde, rasch erfolgen wird, eine andere Zuständigkeitsordnung vorzuschlagen.</i></p> <p><i>Entsprechend dem vom Stadtrat geäusserten Willen soll die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär auch im Mandatsverhältnis beschäftigt werden können, wenn sich auf diese Weise bessere Kandidaturen ergeben oder wenn sich dies aus anderen Gründen aufdrängt. Der Grundsatz wird hier verankert.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | <p>Art. 17b Aufgaben</p> <p>Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär</p> <p>a. führt das Protokoll des Stadtrats, des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren parlamentarischen Kommissionen, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt,</p> <p>b. berät den Stadtrat, seine Organe und Kommissionen in allen die Abläufe und die Geschäfte betreffenden Rechts-, Sach- und Verfahrensfragen,</p> <p>c. bereitet die Sitzungsplanungen, die Traktandenlisten und gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen zuhanden des Stadtratsbüros und der weiteren vom Stadtratssekretariat betreuten Gremien vor,</p> <p>d. stellt den für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtratssekretariats erforderlichen Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat und der Verwaltung sicher,</p> <p>e. bereitet eigene Projekte des Parlaments für die zuständigen Gremien vor,</p> <p>f. sorgt für die erforderliche Information und Dokumentation des Stadtrats und seiner Gremien,</p> <p>g. sorgt für die korrekte und zeitgerechte Erledigung der Kanzleigeschäfte.</p> | <p>Die Aufgaben des Stadtratssekretariats sind bislang nicht formell durch den Stadtrat geregelt. Es besteht zwar ein Dokument mit dem Titel «Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission», und im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär wird mit der GPK ein Pflichtenheft vereinbart. Soweit ersichtlich sind diese Dokumente aber nie vom Stadtrat, vom Stadtratsbüro oder von der Geschäftsprüfungskommission per Beschluss formell genehmigt worden.</p> <p>Grundsätzlich sollten zumindest die «Kernaufgaben» der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs in der Geschäftsordnung in den Grundzügen geregelt werden. Das Stadtratsbüro kann daneben ein Pflichtenheft oder (wie im aktuellen Mandat) ein Funktionendiagramm erlassen.</p> <p>Die Grundzüge der Aufgaben des Stadtratssekretariats sollten auch auf Stufe Stadtverfassung geregelt werden.</p> <p><i>Der Gemeinderat weist darauf hin, die Erläuterungen zu Artikel 17b seien ungenau, da das erwähnte Dokument «Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission» nicht von den zentralen Diensten, sondern von einem Mitarbeiter des Stadtratssekretariats, konkret vom Vorgänger der aktuellen Sachbearbeiterin, Veronika Bächtold, erstellt worden sei. Es bestehe im Übrigen ein Stellenbeschrieb der «Fachbereichsleitung Sekretariat Stadtrat» und von der «administrativen Unterstützung». Diese seien</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|---|
| | <p>²Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 hat die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär dieselben Informations- und Auskunftsrechte, die dem Stadtrat gemäss dieser Geschäftsordnung zustehen.</p> <p>³Sie oder er hat im Stadtratsbüro, in der Geschäftsprüfungskommission und in weiteren parlamentarischen Kommissionen, für welche sie oder er das Sekretariat führt, beratende Stimme und Antragsrecht in Verfahrens- und Rechtsfragen.</p> | <p><i>Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge und demnach in diesem Rahmen von der GPK genehmigt. Die Aussage, die Aufgaben des Stadtratssekretariats seien nirgends geregelt bzw. nicht vom zuständigen Organ genehmigt sei deshalb unrichtig und zu korrigieren.</i></p> <p><i>Die Kommission hat die Erläuterungen entsprechend angepasst.</i></p> |
| <p>Art. 18 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll enthält:</p> <p>a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;</p> <p>b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder;</p> <p>c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse;</p> <p>d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf;</p> <p>e. die Mitteilungen des Gemeinderates;</p> <p>f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse.</p> | <p>Art. 18 Protokoll</p> <p>¹ Über die Stadtratssitzungen wird ein Protokoll in schriftlicher Form erstellt.</p> <p>² Dieses enthält:</p> <p>a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;</p> <p>b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder;</p> <p>c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse;</p> <p>d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf;</p> <p>e. die Mitteilungen des Gemeinderates;</p> | <p><i>Die Bestimmung über das Stadtratsprotokoll muss in erster Linie geändert werden, damit die Aufzeichnung von Audioprotokollen und deren Veröffentlichung ermöglicht wird (Absatz 5). Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, die Protokollgenehmigung- und Unterzeichnung kohärenter zu regeln (Abs. 2 bzw. neu 3).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, die in Artikel 18 vorgeschlagenen Änderungen seien nicht leicht erkennbar, eine farbliche Kennzeichnung wäre hilfreich.</i></p> <p><i>Die Kommission hat in allen Bestimmungen die Neuerungen gelb hinterlegt.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|--|
| <p>² Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.</p> <p>³ Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.</p> <p>⁴ Das Protokoll liegt nach der Genehmigung beim Sekretariat des Stadtrates zur Einsicht auf und wird auf der Webseite der Stadt veröffentlicht.</p> <p>⁵ Das Sekretariat kann die Verhandlungen zum Zwecke der Protokollführung auf einen Tonträger aufnehmen. Die Aufnahme ist nicht öffentlich und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.</p> | <p>f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>³ Das Protokoll wird an einer der nächsten Stadtratssitzungen traktandiert und nach seiner Genehmigung vom Präsidium und der Stadtratssekretärin bzw. dem Stadtratssekretär unterzeichnet.</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ Von der Stadtratssitzung kann mit geeigneten Mitteln ein Audioprotokoll erstellt werden, welches auf der Webseite der Stadt veröffentlicht wird.</p> | |
| <p>d) Fraktionen</p> <p>Art. 19 Fraktionen</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Stadratsmitgliedern erforderlich.</p> <p>² Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung, Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung dem Sekretariat des Stadtrates zuhanden des Stadtrates mit.</p> | | |
| <p>e) Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> | <p>e) Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> | <p><i>Ad Abs. 4: Am 3. Dezember 2025 hat der Grosse Rat die <u>Revision des Datenschutzgesetzes</u> beschlossen, welches die Datenaufsicht für die Gemeinden bei der</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|--|
| <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Sie wird nach jeder Gesamterneuerung aus der Mitte des Stadtrates auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre werden aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.</p> <p>³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben begutachtet die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle gemäss kantonaler Datenschutzgesetzgebung.</p> <p>⁵ Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat betreffend ihre Oberaufsichtsaufgaben erfolgt jährlich in geeigneter Form.</p> | <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben berät die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte vor, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.</p> <p>Abs. 4 und 5 aufgehoben</p> | <p>kantonale Datenschutzstelle zentralisiert. Nur die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden Bern, Biel/Bienne, Köniz und Thun behalten ihre eigene Datenschutzstelle. Die neue Gesetzgebung soll voraussichtlich im Sommer 2026 in Kraft treten. Damit ist in der Geschäftsordnung des Stadtrats keine diesbezügliche Regelung mehr zu treffen. Je nachdem, auf welchen Zeitpunkt die erste Etappe der Revision GO in Kraft gesetzt werden soll, müsste noch eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.</p> <p>Absatz 5 wird neu in Artikel 23a geregelt.</p> <p><i>Der Gemeinderat regt an, bezüglich der Aufhebung von Absatz 4 (Datenschutzaufsicht), die Übergangsbestimmung in Artikel 70a zu prüfen. Gemäss den Übergangsbestimmungen zum revidierten KDSG, könnten auch nach Inkrafttreten der Revision noch Aufgaben im Bereich Datenschutz bei der GPK anfallen.</i></p> <p><i>Die Kommission hält dazu fest, dass nach ihrem Verständnis alle Aufgaben im Bereich Datenschutz mit dem Inkrafttreten der kantonalen Revision grundsätzlich automatisch an die kantonale Datenschutzbehörde übergehen. Bestimmte Bestimmungen des revidierten KDSG sind aber gemäss Artikel 57 revKDSG auf laufende Bearbeitungen durch Behörden nicht anwendbar. Von dieser Bestimmung ist die GPK somit nicht betroffen.</i></p> <p><i>Gemäss dem Vortrag des Regierungsrats zu Artikel 58 revKDSG unterstehen laufende Untersuchungen von Datenschutzbehörden oder hängige</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|--|
| | | <p><i>Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen dem bisherigen Recht. Der Wortlaut von Artikel 58 ist indes «Dieses Gesetz gilt nicht» (für laufende Untersuchungen und hängige Verfahren). Das würde nahelegen, dass solche Untersuchungen und Verfahren nicht an die kantonale Stelle übergehen, sondern noch von den gemeinderechtlichen Aufsichtsstellen zu Ende geführt werden. Dies ist mit dem Kanton noch zu klären.</i></p> <p><i>Die Kommission hat deshalb einen entsprechenden Vorbehalt in Artikel 70a aufgenommen und bedankt sich beim Gemeinderat für den Hinweis.</i></p> |
| | <p>Art. 20a Sitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Geschäftsprüfungskommission zu Sitzungen ein so oft es die Geschäfte gebieten, mindestens aber vor jeder Stadtratssitzung.</p> <p>² Die Einladung und die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Nachtraktandierungen sind möglich, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zustimmt.</p> | <p><i>In der geltenden Fassung der Geschäftsordnung ist das Verfahren der Kommission nicht näher geregelt.</i></p> |
| <p>Art. 21 Antrags- und Entscheidungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Rahmen ihrer Aufgabe als vorberatende Kommission des</p> | <p>Art. 21 Vorberatung</p> | <p><i>Mit den nachfolgenden Bestimmungen werden die Regelungen zu den beiden unterschiedlichen Funktionen der Geschäftsprüfungskommission präzisiert. Als vorberatende Kommission hat sie keine</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>Stadtrates insbesondere folgende Antrags- und Entscheidungsbefugnisse:</p> <p>1. sie kann Vorlagen zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an die gemäss Artikel 28 Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde zurückweisen;</p> <p>2. sie kann dem Stadtrat beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückweisung aus anderen Gründen; ▪ Nichteintreten: Dieser Antrag ist ausgeschlossen bei Geschäften gemäss Artikel 31 Absatz 1; ▪ Änderung von Anträgen; ▪ Zustimmung zur Vorlage; ▪ Ablehnung der Vorlage; ▪ Parlamentarische Erklärungen. | <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten vor.</p> <p>² Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einsicht in sämtliche Akten eines Geschäfts nehmen, b. Akten zur Einsicht einverlangen, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen, c. den Gemeinderat oder einzelne seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen, d. Sachverständige beiziehen und am Geschäft Interessierte anhören, e. nach vorgängiger Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds Amtsvorstehende oder weitere vom Gemeinderatsmitglied vorgeschlagene Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen. <p>³ Sie kann in eigener Kompetenz Vorlagen wegen offensichtlicher sachlicher oder formeller Mängel zur Bereinigung an die antragstellende Behörde zurückweisen.</p> <p>⁴ Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen insbesondere auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rückweisung eines Geschäfts zur Überarbeitung unter Angabe, in welcher Weise die Überarbeitung zu erfolgen hat, | <p><i>Aufsichtsfunktionen, sondern prüft und berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte in materieller, politischer und formeller Hinsicht vor. Entsprechend sind ihre Informationsrechte weniger weitgehend als für ihre Aufsichtsfunktion.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat wendet zum Wortlaut von Absatz 1 ein, es handle sich um eine wesentliche Änderung zum Wortlaut von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtverfassung. Dort werde geregelt, dass die GPK die Stadtratsgeschäfte in formeller Hinsicht vorberate. Eine Vorberatung nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten könnte somit mit der Stadtverfassung nicht vereinbar sein. Die Erläuterungen seien diesbezüglich zu wenig aussagekräftig.</i></p> <p><i>Dazu nimmt die Kommission wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Es ist richtig, dass Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtverfassung bei Gelegenheit der Teilrevision von 2015 dahingehend geändert wurde, dass die GPK die Stadtratsgeschäfte in «formeller Hinsicht» vorberate und im Kommentar dazu festgehalten wurde, die GPK prüfe vorab die Einhaltung von «Formen und Fristen». Aus Sicht der nichtständigen Kommission hindert dieser Wortlaut die GPK aber nicht daran, ihre Vorberatungsarbeit weitergehend zu verstehen, zumal es unter keinem Aspekt Sinn macht, dass sie nur die «richtigen Formen und Fristen» der Geschäfte prüft. Dafür müssen nicht sieben nach politischen Gesichtspunkten für die Aufgabe gewählte Stadtratsmitglieder zusammenkommen. So bestimmt denn Artikel 54 Absatz 3 der Stadtverfassung auch, dass</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | <p>b. Nichteintreten ausser in Fällen gemäss Artikel 31 Absatz 1,</p> <p>c. Ablehnung oder Annahme des Geschäfts,</p> <p>d. Änderung von Anträgen zum Geschäft,</p> <p>e. Verabschiedung einer parlamentarischen Erklärung zu einem Geschäft.</p> | <p><i>die Geschäftsordnung des Stadtrats die «Einzelheiten» zur Geschäftsprüfungskommission – bspw. der genaue Inhalt der «formellen Vorprüfung» - in (aus Sicht der Kommission sinnvoller Weise) festlegt. Zudem ist es – gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats – seit Jahren Praxis, dass die GPK die Geschäfte auch politisch vorberät: («Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben begutachtet die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrats die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte, ...»). Ein Verzicht auf eine Vorberatung würde zu einer Schwächung des Parlaments führen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt bezüglich Absatz 2 Buchstabe e, dass eine Befragung von Mitarbeitenden nur im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats erfolgen darf und dass nur «Amtsvorstehende» befragt werden dürfen. Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass ihm der Schutz der Mitarbeitenden wichtig sei und beantragt deshalb, dass, wie bei der Regelung der Auskunftspflicht im Grossratsgesetz, ein Recht der Mitarbeitenden zur Zeugnisverweigerung aufgenommen werde.</i></p> <p><i>Die Kommission nimmt diesen Antrag insofern auf, als in erster Linie Amtsvorstehende zur Befragung eingeladen werden, andere Mitarbeitende nur auf Vorschlag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds. Die Mitglieder des Gemeinderats sind vor der Einladung eines Amtsvorstehenden oder weiterer Mitarbeitender</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|--|
| | | <p>zu informieren. In diesem Rahmen können sie mitteilen, ob dem aus ihrer Sicht wichtige Gründe entgegenstehen, die die GPK auf jeden Fall beachten muss. Der Gemeinderat kann jedoch eine Befragung durch die GPK zu einem Stadtratsgeschäft nicht einfach grundlos verweigern. Wie bereits weiter oben zu Artikel 4 ausgeführt, geht es um die für die Erfüllung der Aufgaben der GPK erforderliche Informationsgewinnung, die nur verweigert werden kann, wenn verfassungsmässige Interessen entgegenstehen.</p> <p>Anders als im Grossratsgesetz wird den Mitarbeitenden der Verwaltung vorliegend keine Auskunftspflicht unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht wie für Zeugen in strafrechtlichen Verfahren auferlegt. Es steht ihnen somit jederzeit frei, darauf hinzuweisen, dass sie über einen Gegenstand nichts sagen können oder wollen, ohne dass sie irgendwelche Konsequenzen zu gewärtigen hätten. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist unter diesen Umständen nicht erforderlich und würde keinen Sinn machen, da Mitarbeitende gerade nicht «Zeugnis ablegen» müssen. Es geht vielmehr um einen Informationsaustausch nach dem Vertrauensprinzip und «auf Augenhöhe», damit die GPK ein Geschäft inhaltlich besser versteht und einordnen kann.</p> |
| <p>Art. 22 Rechnungsprüfung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission schlägt dem Stadtrat das zu wählende Rechnungsprüfungsorgan (Art. 10 Stadtverfassung) zur Durchführung der</p> | <p>Art. 22 Rechnungsprüfung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat die Wahl des</p> | <p>In Artikel 22 wird präzisiert, dass die Geschäftsprüfungskommission die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionshandlungen begleiten und dadurch sicherstellen soll, dass die</p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|--|
| <p>Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung vor. Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält.</p> <p>² Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.</p> | <p>Rechnungsprüfungsorgans (Art. 10 Stadtverfassung).</p> <p>² Sie überwacht und begleitet die Durchführung der Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³ Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält.</p> <p>⁴ Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.</p> | <p><i>Revision zeitgerecht und in geordneter Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfolgt.</i></p> |
| <p>Art. 23 Instrumente der Oberaufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat orientiert den Stadtrat jährlich im Rahmen des Jahresberichts umfassend über die Tätigkeiten der Verwaltung und über die Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion über andere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:</p> <p>a. beim Gemeinderat schriftliche Auskünfte zu verlangen;</p> | <p>Art. 23 Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag des Stadtrats aus, welcher die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung hat.</p> <p>² Die Oberaufsicht erfolgt in der Regel nachträglich. Wenn es die Umstände gebieten, kann sie begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat die für die Ausübung seiner Oberaufsicht erforderlichen Anträge.</p> | <p><i>Wie vorstehend erläutert, wird zwischen den Aufgaben «Vorberatung» und «Aufsicht» unterschieden. In Absatz 1 wird präzisiert, dass die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission ein (zentrales) Element der Oberaufsicht des Stadtrats über den Gemeinderat und die Verwaltung ist (Art. 54 Abs. 2 Bst. b i.Vb. mit Art. 58 Abs. 1 Stadtverfassung). Geschäfte im Zusammenhang mit der Oberaufsicht werden dem Stadtrat in der Regel durch die GPK unterbreitet.</i></p> <p><i><u>Hinweis:</u> auch wenn die Stadtverfassung («nur») von der «Oberaufsicht über den Gemeinderat» spricht, ist damit immer auch die Verwaltung gemeint und betroffen. Eine parlamentarische Oberaufsicht einzig über den Gemeinderat als Kollegialbehörde, ohne dessen Führung der Verwaltung und der durch diese zu bearbeitenden Geschäfte einzubeziehen, ist nicht</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| <p>b. den Gemeinderat zu Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission einzuladen und ihn unter vorgängiger Anzeige zu befragen;</p> <p>c. mit Zustimmung des Gemeinderates Angestellte der Stadtverwaltung einzuladen und zu befragen;</p> <p>d. nach vorgängiger Information des Gemeinderates weitere Mitglieder der Behörden sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Träger öffentlicher Aufgaben einzuladen und zu befragen;</p> <p>e. Einsicht in Akten zu nehmen.</p> <p>³ Nach vorgängiger Information des Gemeinderates überprüft die Geschäftsprüfungskommission jährlich mindestens eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Gegenstand der Überprüfung ist die Abwicklung der der Organisationseinheit überbundenen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Oberaufsichtsaufgaben von Fr. 10'000.00.</p> <p>⁵ Sie kann zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Oberaufsicht externe Fachpersonen mandatieren.</p> | | <p><i>denkbar. Die Oberaufsicht beschäftigt sich insbesondere damit zu prüfen, dass die Aufgaben der Stadt rechtmässig und wirtschaftlich erfüllt werden. Aus diesem Grunde wird die Geschäftsprüfungskommission auch mit jährlichen Verwaltungsbesuchen und der Prüfung einzelner Geschäfte beauftragt.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat macht geltend, die Begriffsverwendung in Artikel 23 sei unpräzise, es sei immer der Begriff «Oberaufsicht» zu verwenden.</i></p> <p><i>Die Kommission weist darauf hin, dass der Titel der Bestimmung «Oberaufsicht» ist und es somit in Artikel 23 (immer) um die Oberaufsicht geht. Der Bemerkung wurde aber in Absatz 2 Rechnung getragen, damit keine Missverständnisse aufkommen.</i></p> <p><i>Weiter hält der Gemeinderat fest, es sei der Wille des Gesetzgebers bezüglich der Bestimmungen in der Stadtverfassung, dass die Oberaufsicht über den Gemeinderat zu erfolgen habe. Deshalb sei die Verwaltung in der Stadtverfassung bewusst nicht als Aufsichtsgegenstand erwähnt. Mit Artikel 23 würden die Grenzen zwischen Aufsicht und Oberaufsicht möglicherweise verwischt, weshalb die Bestimmung grundlegend zu überarbeiten und einer breiten Diskussion zuzuführen sei.</i></p> <p><i>Für die Kommission ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, inwiefern der Wortlaut von Artikel 23 potentiell die Grenzen zwischen der Aufsicht des Gemeinderats und der Oberaufsicht des Parlaments</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|--|
| | | <p><i>verwischt. Dass die Oberaufsicht staatsrechtlich beim Parlament und nicht originär bei einer von diesem eingesetzten Kommission liegt, bedarf aus Sicht der nichtständigen Kommission keiner weiteren Diskussion. Das ist im Übrigen auch der Wortlaut von Artikel 58 Absatz 1 der Stadtverfassung von Langenthal. Dabei wird nur ein Teil der sich aus der Oberaufsichtsaufgabe ergebenden Tätigkeiten an die GPK delegiert. Will die GPK aufgrund ihrer Aufsichtsergebnisse Massnahmen einleiten, hat diese ebenfalls der Gesamtstadtrat zu beschliessen und nicht die GPK selbst.</i></p> <p><i>Zur Frage der Oberaufsicht über die Verwaltung wird unter Artikel 23a Stellung genommen.</i></p> |
| | <p>Art. 23a Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Geschäftsprüfungskommission, zusätzlich zu den Informations- und Auskunftsrechten als vorberatende Kommission,</p> <p>a. Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Dokumente zu einzelnen Geschäften nehmen,</p> <p>b. Einsicht in Akten von Verwaltungsstellen nehmen,</p> <p>c. Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen.</p> | <p><i>Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die GPK zwingend umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte. Andernfalls kann sie ihre Aufgabe nicht wahrnehmen.</i></p> <p><i>Die Geschäftsprüfungskommission kann einzelne Geschäfte des Gemeinderats (nachträglich oder ggfs. begleitend) einer näheren (aufsichtsrechtlichen) Prüfung unterziehen, wenn sie Anzeichen feststellt, dass ein Geschäft nicht rechtskonform oder nicht innert angemessener Frist etc. bearbeitet wird. Sie kann dies indes nicht «in Kombination» mit der Vorberatung tun, sondern muss entsprechende Geschäfte einer gesonderten Prüfung unterziehen. Auch kann sie keine Entscheide des Gemeinderats abändern oder aufheben.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|--|
| | <p>Minderheitsantrag: c. Nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen oder Inspektionen in der Stadtverwaltung vornehmen.</p> <p>² Sie führt jährlich einen Aufsichtsbesuch bei einer Stelle der Stadtverwaltung durch und überprüft in diesem Rahmen namentlich die rechtmässige, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben. Sie kann dem Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen.</p> <p>³ Sie berichtet nach vorgängiger Anhörung des Gemeinderats dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.</p> <p>⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben externe Fachpersonen beziehen.</p> <p>⁵ Sie verfügt für ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen des jährlichen Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.-.</p> | <p>Hinweis zur begleitenden Oberaufsichtstätigkeit: nachfolgend ein Auszug aus dem Kommentar von Kurt Nuspliger zur neuen Kantonsverfassung des Kantons Bern, zitiert in Lienhard, Schwarz, Sager, Steiner, Müller; Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern; Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern; KPM-Schriftenreihe Nr. 42 auf S. 53: „Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, dass auch hängige Geschäfte von parlamentarischen Kontrollorganen überprüft werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Überprüfung der Informationsbeschaffung, der Feststellung von Unterlassungen und Verzögerungen, allenfalls auch der Kontrolle von Grundsatz und Zwischenentscheiden dient“ (Nuspliger 1995: 154).</p> <p>Weiter führt die Geschäftsprüfungskommission mindestens einen sogenannten «Verwaltungsbesuch» pro Jahr durch. Das heisst, sie überprüft bei einem Amt oder einer anderen Stelle der Verwaltung, ob und wie die Aufgaben erfüllt werden. Sie kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen bezüglich der besuchten Verwaltungsstelle. Ist sie der Auffassung, dass dies nicht ausreicht, kann sie dem Stadtrat die Ergreifung weiterer Massnahmen (amtliche Untersuchung, Sonderprüfung etc.; Art. 86 Gemeindegesetz [GG; BSG 170.11]) beantragen. In diesem Fall hört sie vorgängig den Gemeinderat an.</p> <p><i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme als erstes auf die Terminologie «Oberaufsicht» / «Aufsicht» hin. Die Kommission hält dazu fest, dass soweit ersichtlich die mit Oberaufsichtsaufgaben betrauten</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>parlamentarischen Kommissionen auf allen Staatsebenen als «Aufsichtskommissionen» und deren Tätigkeit als «Aufsicht» bezeichnet werden. Gemeint ist aber immer, die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht.</i></p> <p><i>Im bereits weiter oben zitierten Gutachten der KPM-Schriftenreihe zur Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern wird Oberaufsicht wie folgt beschrieben:</i></p> <p><i>«Oberaufsicht ist ein – dem Parlament als Vertretung des Stimmvolkes zustehendes – Instrument zur Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit der Exekutive und der ihr unterstellten Verwaltungseinheiten (vgl. Zimmerli 2008: 112). Sie soll das Wirken der Administration öffentlich sicht- und diskutierbar machen (Lienhard 2005: 186). Grundsätzlich nicht Gegenstand der Oberaufsicht sind hingegen der Eingriff in laufende Geschäfte, die Erteilung von Weisungen oder sogar die Aufhebung von Einzelakten. Oberaufsicht ist damit im Grundsatz nachträglicher Natur (vgl. unten). Dies heisst indessen nicht, dass das Parlament die Geschäftstätigkeit von Regierung und Verwaltung nicht auch aktiv mitverfolgen darf bzw. soll (z.B. Fragen zu laufenden Geschäften); insofern wird die Oberaufsicht zunehmend auch mitschreitend verstanden (Lienhard 2005: 186 m.w.H.)»</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hat auch Bedenken hinsichtlich der Einsichtsrechte der GPK als Aufsichtskommission, namentlich mit Blick auf das IMG.</i></p> <p><i>Die Kommission hält dazu das Folgende fest: Wie ebenfalls bereits weiter oben unter Artikel 4 ausgeführt, ist das IMG nicht (direkt) auf die Einsichtsrechte zur</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht anwendbar. Die parlamentarischen Einsichtsrechte ergeben sich direkt aus der verfassungsmässigen Aufgabenzuordnung (s. weiter oben zitierter Beitrag von Prof. R. Kiener). Die Aufsichtskommission muss grundsätzlich Einsicht in alle zur Ausübung ihrer verfassungsmässigen (Aufsichts-)Aufgabe erforderlichen Informationen haben. Die Bestimmungen des IMG zur Geheimhaltung sollen ihr deswegen – im Unterschied zu den «einfachen» Mitgliedern des Parlaments - nicht entgegengehalten werden können. Deswegen können zu solchen Unterlagen auch Dokumente gehören, welche allenfalls nicht (rechtzeitig) fertiggestellt und vom Gemeinderat noch nicht verabschiedet sind. Die Kommission hat den Bemerkungen des Gemeinderats aber insofern Rechnung getragen, als die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe a im erläuterten Sinn allgemeiner gefasst wurde. Dazu sei im Übrigen auf die Regelung im Grossratsgesetz des Kantons Bern zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten der Aufsichtskommissionen verweisen, die sehr weit gehen:</i></p> <p>Art. 37 Aufsichtskommissionen</p> <p><i>¹Die Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Tätigkeit überdies berechtigt,</i></p> <p><i>a Beschlüsse des Regierungsrates und weitere dazugehörige Akten wie Mitberichte einzuverlangen,</i></p> <p><i>b mit allen Behörden, Amtsstellen, anderen Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons sowie Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>direkt zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen oder einzusehen,</i></p> <p><i>c Personen im Dienste des Kantons gemäss Artikel 45 anzuhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Mitglieds einer vorgesetzten Stelle und in wichtigen Fällen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kantonsdienst,</i></p> <p><i>d von weiteren Personen und Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten zu erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, wobei das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 160 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[3] sinngemäss anwendbar ist,</i></p> <p><i>e Besichtigungen und Untersuchungen in der Kantonsverwaltung vorzunehmen,</i></p> <p><i>f durch die Finanzkontrolle oder andere Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten zu lassen.</i></p> <p>²<i>Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte.</i></p> <p>Die Kommission hat zudem die obenstehenden Erläuterungen in Bezug auf die «begleitende Oberaufsicht» ergänzt, um Umfang und Tragweite der Aufsichtstätigkeit der GPK noch präziser zu erläutern.</p> <p><i>Im Rahmen der Beratung des gemeinderätlichen Vorschlags hat die Kommission Absatz 1 Buchstabe c beraten. Der Mehrheitsantrag (fünf Stimmen) gibt der GPK die Möglichkeit, Befragungen von Mitarbeitenden ohne vorgängige Information des Gemeinderats</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| | | <p>durchzuführen. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass in bestimmten Fällen eine vorgängige Orientierung den Zweck einer Untersuchung gefährden kann. Der dazu formulierte Minderheitsantrag (zwei Mitglieder) sieht eine vorgängige Orientierung vor.</p> <p>Schliesslich hat die Kommission die Einschränkung in Absatz 3 bezüglich vorgängiger Anhörungen des Gemeinderats gestrichen.</p> <p>Insgesamt hält die Kommission in den grossen Zügen an den Änderungsanträgen fest. Aus ihrer Sicht erfolgen damit längst notwendige Klärungen in Bezug auf die Wahrnehmung der verfassungsmässigen Oberaufsichtsaufgaben des Stadtrats. Die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist aus Sicht der Kommission in erster Linie vom Stadtrat selbst zu diskutieren. Eine explizite Regelung gibt aber auch der Exekutive und der Verwaltung Rechtssicherheit hinsichtlich der Tätigkeit der GPK als Aufsichtskommission.</p> |
| <p>Art. 24 Sonderprüfungen</p> <p>¹Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die Durchführung von Sonderprüfungen. Die Geschäftsprüfungskommission hört den Gemeinderat vor ihrem Antrag an und gibt dessen Stellungnahme dem Stadtrat bekannt.</p> <p>²Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission über die Einsetzung</p> | <p>[unverändert]</p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|---|
| <p>der Geschäftsprüfungskommission oder einer neuen nicht ständigen parlamentarischen Kommission.</p> <p>³ Der Stadtrat formuliert den Auftrag und die Befugnisse der Sonderprüfung und bestimmt, soweit nicht die Geschäftsprüfungskommission mit der Sonderprüfung betraut wird, die Organisation und Zusammensetzung der eingesetzten parlamentarischen Kommission.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission können Expertenaufträge erteilen. Der Stadtrat ist zuständig zur Bewilligung allfälliger für die Durchführung der Sonderprüfung notwendiger Nachkredite zu Lasten des Budgets der laufenden Rechnung.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission orientiert den Gemeinderat schriftlich über das Ergebnis von Sonderprüfungen. Der Gemeinderat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>⁶ Nach Eingang einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderates informiert die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission den Stadtrat in geeigneter Form über das Ergebnis der Sonderprüfung.</p> | | |
| Art. 25 Datenschutz | Art. 25 aufgehoben | <i>Wie weiter oben ausgeführt, wird die Datenschutzaufsicht kantonalisiert. Damit kann diese</i> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|---|
| <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt als kommunale Aufsichtsstelle für Datenschutz insbesondere die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>²Sie ist dafür besorgt, dass Angestellte der Stadtverwaltung sowie Mitglieder von Behörden periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes informiert werden.</p> <p>³Sie führt ein Register der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz. Das Register wird im Internet veröffentlicht.</p> <p>⁴Sie informiert den Stadtrat im Jahresbericht jährlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben als kommunale Aufsichtsstelle für Datenschutz.</p> <p>⁵Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen.</p> <p>⁶Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00.</p> <p>⁷Sie kann zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz externe Fachpersonen mandatieren.</p> | | <p><i>Bestimmung aufgehoben und die GPK von einer Aufgabe entlastet werden. Um bis zum definitiven Inkrafttreten der kantonalen Erlasse keine Lücke entstehen zu lassen, wurde eine Übergangsbestimmung (Art. 70a) geschaffen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt, die Übereinstimmung mit den Übergangsregelungen des revidierten KDSG zu prüfen.</i></p> <p><i>Die Kommission hat Artikel 70a entsprechend präzisiert.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>Art. 26 Sekretariat und Protokoll</p> <p>¹ Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission wird vom Sekretariat des Stadtrates geführt, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst. Es ist für die Ausfertigung des Protokolls der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.</p> <p>² Das Sekretariat kann sich an den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.</p> | <p>Art. 26 aufgehoben</p> | <p><i>Die Protokollführung wird bei den Aufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geregelt (Art. 17b Abs. 1 Bst. a).</i></p> |
| <p>f) Weitere parlamentarische Kommission</p> <p>Art. 27 Weitere parlamentarische Kommissionen</p> <p>¹ Der Stadtrat kann nach Massgabe der Bestimmungen der Stadtverfassung weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen, wobei auf die Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Geschlechter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>² Sofern der Einsetzungsbeschluss nichts anderes regelt, wird Artikel 26 Absatz 1 analog angewendet.</p> <p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Auskünfte einzuholen, und Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates und andere Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen oder mit Zustimmung des Gemeinderates Angestellte der Stadtverwaltung einzuladen.</p> | <p>f) Weitere parlamentarische Kommission</p> <p>Art. 27 Weitere parlamentarische Kommissionen</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [aufgehoben]</p> <p>³ [unverändert]</p> | <p><i>Mit der Aufhebung von Artikel 26 ist hier Absatz 2 aufzuheben. Auch die Protokollierung in den Kommissionen ist bei den Aufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geregelt.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>III. SITZUNGEN</p> <p>a) Grundlagen</p> <p>Art. 28 Beratungsgegenstände</p> <p>¹ Die Vorlagen und Geschäfte, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist, sind der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen, und soweit notwendig, mit einem schriftlichen Antrag zu versehen.</p> <p>² Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, mit Ausnahme von:</p> <p>a. Beschlussanträgen, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen;</p> <p>b. Beschlussanträgen, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen Kommission des Stadtrates betreffen;</p> <p>c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode.</p> <p>³ Die Geschäfte gemäss Absatz 2 werden durch das Büro vorbereitet (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. d; Art. 50), sofern nicht explizit eine nicht ständige Kommission des Stadtrates hierfür eingesetzt ist.</p> | <p>III. SITZUNGEN</p> <p>a) Grundlagen</p> <p>Art. 28 Beratungsgegenstände</p> <p>¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet durch</p> <p>a. Berichte und/oder Anträge des Gemeinderats,</p> <p>b. Berichte und/oder Anträge des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls von anderen vom Stadtrat eingesetzten parlamentarischen Kommissionen mit Antragsrecht,</p> <p>c. durch parlamentarische Vorstösse.</p> <p>² Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann ein Geschäft an einer Sitzung ohne vorherige Traktandierung behandelt werden, wenn es sich dazu eignet.</p> | <p><i>Es handelt sich ebenfalls um eine Präzisierung der heute geltenden Bestimmung durch die Übernahme einer Formulierung wie sie der Bund, der Kanton und auch viele Parlamentsgemeinden verwenden. In der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist ebenfalls die Rede von «Gegenständen», die an der Gemeindeversammlung traktandiert und über die Beschluss gefasst wird.</i></p> <p><i>Die einzelnen Beratungsgegenstände werden in Artikel 28 klar bezeichnet. Ein Geschäft kann auch durch einen parlamentarischen Vorstoss eingebracht werden, indem dieser verlangt, dass der Gemeinderat oder ein anderes Organ einen Antrag zu einem bestimmten Gegenstand unterbreitet.</i></p> <p><i>Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 wurde in Artikel 28a verschoben. Die Geschäftsvorbereitung durch den Gemeinderat wird in der Stadtverfassung geregelt (Artikel 67 Absatz 2); sie wird neu in Artikel 28a Absatz 2 wiederholt. Die Zuständigkeit zur Vorbereitung der eigenen Geschäfte des Stadtrats wird neu und systematisch korrekt bei den Aufgaben des Stadtratsbüros in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d. geregelt.</i></p> <p><i>Neu wird hier an einer systematisch besseren Stelle geregelt, unter welchen Voraussetzungen Geschäfte, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, trotz fehlender Traktandierung behandelt werden können. Das Gemeindegesetz enthält keine Bestimmungen über die</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>Einberufung und Organisation von Parlamentssitzungen. Aus der Öffentlichkeit der Sitzungen und der Unterlagen dazu (Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung [IMB; BSG 107.1]) ergibt sich aber, dass diese auch öffentlich anzukündigen (publizieren) sind. Im Übrigen können die Vorschriften zur Gemeindeversammlung als Orientierungsrahmen herangezogen werden. Der Stadtrat soll ebenfalls nur über ordentlich angekündigte (traktandierte) Geschäfte beschliessen können, zu welchen er die Unterlagen rechtzeitig erhalten hat. Viele Parlamente kennen aber auch eine Bestimmung, nach welcher, analog zur Gemeindeversammlung, der Rat selbst beschliessen kann, ein nicht traktandiertes Geschäft zu behandeln. Anders als bei Gemeindeversammlungen kann das Parlament solche Geschäfte unter Umständen direkt beschliessen. Aus diesem Grund soll der Gesamtstadtrat entscheiden, ob er sich über nicht (rechtzeitig) traktandierte Geschäfte genügend informieren und einen Willen bilden konnte, um diese zu behandeln.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hält fest, dass parlamentarische Vorstösse nicht direkt zu einem Beratungsgegenstand führen.</i></p> <p><i>Die Kommission hält dazu fest, dass gemeint ist, dass parlamentarische Vorstösse ein Geschäft an den Stadtrat auslösen und somit (direkt) zur Erarbeitung und Unterbreitung eines Geschäfts führen. Auch im eidgenössischen Parlamentsgesetz (Art. 71) und im Grossratsgesetz (Art. 73) werden die parlamentarischen Vorstösse als Beratungsgegenstände bezeichnet. Mit</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|--|
| | | <p><i>Ausnahme der Interpellationen, die durch den Bericht direkt beantwortet werden, führen alle anderen parlamentarischen Vorstösse zur Vorbereitung eines Parlamentsgeschäfts (vgl. Ablaufschema).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat fragt sich weiter, ob mit der Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 die Ausnahmen von der Vorbereitung von Geschäften durch den Gemeinderat ausgeweitet werden sollen. Dies könnte zu Unklarheiten und Diskussionen führen. Mit Blick auf laufende Projekte und Geschäfte sollte deshalb eine Übergangsregelung zu dieser Bestimmung vorgesehen werden. Er beantragt angesichts des Umfangs und Gewichts der Änderung auf diese zu verzichten und die Diskussion dazu auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</i></p> <p><i>Die Kommission hält auch an dieser Stelle wie bereits bei Artikel 15 fest, dass mit der vorliegenden Revision keine Änderung bezüglich der Zuständigkeiten für die Geschäftsvorbereitung beantragt wird. Die Änderung ist in erster Linie redaktioneller Natur. Die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 wurden – wie eingangs ausgeführt – in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 28a verschoben.</i></p> |
| | <p>Art. 28a Geschäftsvorbereitung</p> <p>¹ Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls weiterer parlamentarischer</p> | <p><i>Gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, «soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt».</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | <p>Kommissionen werden von deren Sekretariat vorbereitet. Darunter fallen namentlich auch</p> <p>a. Geschäfte, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen;</p> <p>b. Geschäfte, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen parlamentarischen Kommission betreffen;</p> <p>c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode</p> <p>² Alle übrigen Geschäfte, welche vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind, werden nach dem Grundsatz von Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung vom Gemeinderat und der Verwaltung vorbereitet.</p> <p>³ Bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben bezieht der Gemeinderat den Stadtrat rechtzeitig und angemessen in die Erarbeitung ein.</p> | <p><i>Der Stadtrat kann somit in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass gewisse Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich, wie bspw. Gesetzesvorlagen, durch ein anderes Organ (als der Gemeinderat), bzw. durch ihn vorzubereiten sind. Der Stadtrat macht im Moment von diesem Recht nur einschränkend Gebrauch. Die Aufzählung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 28 Abs. 2.</i></p> <p><i>Vorliegend wird geregelt, dass der Stadtrat künftig als Gesetzgeber in wichtige Gesetzgebungsvorhaben, welche von der Verwaltung vorbereitet werden, einzubeziehen ist. Und zwar bereits in der Phase der Erarbeitung und nicht erst nachgelagert, bspw. im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens oder gar erst mit einer fixfertigen Vorlage. Zur Frage der Wichtigkeit und der Angemessenheit wird sich eine Praxis bilden müssen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hält zu Artikel 28a fest, dass der Begriff «grundsätzlich» in Absatz 2 bedeuten könnte, dass weitere, nicht näher definierte Geschäfte vom Stadtratssekretariat vorbereitet werden könnten. Dies könnte zu unterschiedlichen Auslegungen und Diskussionen innerhalb der verschiedenen Organe der Stadt führen.</i></p> <p><i>Die Kommission hält dazu fest, dass mit dem Begriff «grundsätzlich» in erster Linie auf den Vorbehalt in Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung Bezug genommen wird. Es wäre dem Stadtrat staatspolitisch grundsätzlich nicht verwehrt werden, im Bereich seiner Kernkompetenz – der Gesetzgebung – selbst vorbereitend tätig zu werden.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|--|
| | | <p><i>Sollte der Stadtrat bspw. aufgrund einer entsprechenden Motion beschliessen, ein Gesetzgebungsvorhaben selbst an die Hand zu nehmen, würde ein solches Geschäft von der vom Stadtrat bezeichneten Stelle – dies wäre nicht zwangsläufig das Stadtratssekretariat – vorbereitet. Im Sinne des Vorbehalts in Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung müsste diese Verschiebung der Zuständigkeit aber in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Aber auch dies soll mit der Formulierung nicht vorweggenommen werden, weshalb die Kommission Absatz 2 entsprechend angepasst hat. Vielmehr soll der Gemeinderat gemäss Absatz 3, wenn er im Kernbereich der stadträtlichen Zuständigkeit, der Gesetzgebung, tätig werden will, den Stadtrat einbeziehen.</i></p> <p><i>Weiter hat die Kommission neu in Absatz 1 Buchstaben a bis c die «Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren Kommissionen» (sogenannte «ratseigene Geschäfte») in einer nicht abschliessenden Aufzählung exemplarisch umschrieben, um die Unterscheidung zu den «dem Stadtrat vorzulegenden Geschäften» gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung deutlich zu machen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat wendet ein, der in Absatz 3 verwendete Begriff «wichtige» (Gesetzgebungsvorhaben) lasse zu viel Raum für Diskussionen. Hinzu komme, dass nicht geregelt sei, wie der Einbezug erfolgen solle und wie sich der Stadtrat in solchen Fällen organisieren wolle. Auf die Bestimmung</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-------------------|---|---|
| | | <p><i>soll deshalb verzichtet und die Diskussion auf später verschoben werden.</i></p> <p><i>Die Kommission ist zuversichtlich, dass sich über den Begriff der «wichtigen» Gesetzgebungsvorhaben ohne allzu grosse Diskussionen im Einzelfall Konsens herstellen lässt. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderlichen Informationen zwischen Gemeinderat und Stadtrat fliessen. Die Frage, wie der Einbezug zu gestalten ist und der Stadtrat sich organisieren will, sind im konkreten Einzelfall zu klären und allenfalls zu beschliessen. Hier vorab eine allgemeingültige Regelung vorzusehen, erscheint der Kommission weder möglich noch sinnvoll. Sie hält deshalb am Vorschlag fest.</i></p> <p><i>Für die Kommission versteht es sich von selbst, dass Absatz 3 auf Geschäfte, die sich bereits auf dem Behördenweg befinden, nur mit Augenmass angewendet werden kann; diese Bestimmung zielt nicht darauf ab, laufende Geschäfte, die sich in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium befinden, zu verzögern. Auch hier gilt es geschäftsspezifisch zu entscheiden, inwiefern der Stadtrat in laufende Geschäfte einbezogen werden kann. So spricht bspw. nichts dagegen, bei Geschäften, die sich in einem frühen Projektstadium befinden, diese Bestimmung sofort anzuwenden. Auf die Formulierung einer Übergangsbestimmung kann aus Sicht der Kommission verzichtet werden.</i></p> |
| b) Sitzungsablauf | b) Sitzungsablauf | <i>Der Inhalt der bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einer Bestimmung zusammengefasst (Abs. 1). Gleichzeitig</i> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>Art. 29 Eröffnung der Sitzung</p> <p>¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer den Namensaufruf vornehmen, die bzw. der allfällige Entschuldigungen von abwesenden Stadtratsmitgliedern zu Kenntnis bringt.</p> <p>² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Rates fest.</p> | <p>Art. 29</p> <p>¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Stadtratssekretärin bzw. den Stadtratssekretär den Namensaufruf vornehmen, worauf er oder sie die Beschlussfähigkeit des Parlaments feststellt.</p> <p>² Der Stadtratspräsident bzw. die Stadtratspräsidentin bestimmt den Gang der Verhandlungen unter Vorbehalt allfälliger Ordnungsanträge.</p> | <p><i>wird die auch heute schon geübte Zuständigkeit für den Appell im Gesetzestext nachgeführt.</i></p> <p><i>Bislang war die Zuständigkeit des Präsidiums für die Bestimmung des Verhandlungsablaufs nirgends geregelt. Abs. 2 hält die bisher geübte Praxis fest.</i></p> |
| <p>Art. 30 Reihenfolge der Geschäfte</p> <p>¹ Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste.</p> <p>² Der Stadtrat kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 38).</p> | <p><i>[unverändert]</i></p> | |
| <p>c) Behandlung der Geschäfte</p> <p>Art. 31 Eintreten</p> <p>¹ Vor der Detailberatung jedes Geschäftes kann die Eintretensfrage gestellt werden. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung vorgeschrieben ist, wie Initiativen, Budget,</p> | <p><i>[unverändert]</i></p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| <p>Geltendes Recht</p> | <p>Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)</p> | <p>Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i></p> |
|---|--|---|
| <p>Jahresbericht, Rechnung oder parlamentarischen Vorstössen.</p> <p>² Liegt ein Antrag auf Nichteintreten vor, wird dieser gemäss Artikel 34 beraten.</p> <p>³ Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nur noch mit Zustimmung des Stadtrates zurückziehen.</p> | | |
| <p>Art. 32 Detailberatung</p> <p>¹ Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.</p> <p>² Der Stadtrat kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p>³ Im weiteren kann der Stadtrat eine zweite Lesung beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.</p> | <p>Art. 32 Beratung</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Geschäfte artikel- oder abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit beraten</p> <p>² Er kann</p> <p>a. Vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,</p> <p>b. nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.</p> <p>³ Er beschliesst über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.</p> <p>⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.</p> | <p><i>In den Artikeln 32 bis 33a werden die Bestimmungen der bisherigen Artikel 32, 33 und 38 bis 41 in einen Kontext zusammengefasst.</i></p> <p><i>Neu ist die Präzisierung in Artikel 33 Absatz 3 wonach Anträge ohne Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft als Vorstoss einzureichen sind. Dies dient dem effizienten Ablauf der Beratungen.</i></p> <p><i>In der geltenden Geschäftsordnung wird zwischen Rückkommen und «Wiedererwägung» unterschieden (Art. 40 und 41), wobei die Formulierung in Artikel 41 nicht sehr klar ist. Der Unterschied besteht im Zeitpunkt des Antrags (vor oder nach der Schlussabstimmung) und im Umfang des Gegenstands (einzelne Artikel oder Abschnitte vor der Schlussabstimmung bzw. das ganze Geschäft nach der Schlussabstimmung). Dieser terminologische Unterschied wird soweit ersichtlich in anderen Geschäftsordnungen (ausser Thun) nicht gemacht und ist auch nicht selbsterklärend. Grundsätzlich handelt es sich in beiden Fällen um ein Rückkommen. Auf Bundes- und Kantonebene ist</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|---|
| | | <p><i>Rückkommen nur bis vor der Schlussabstimmung auf einzelne Gegenstände zulässig.</i></p> <p><i>Absatz 4 präzisiert, dass zweite Lesungen nur zu Gesetzgebungsvorhaben stattfinden (können). Sachgeschäfte können nicht einer zweiten Lesung unterzogen werden. Sie können jedoch verschoben werden (vgl. Art. 33a Abs. 1 Bst. a).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Neuerung in Absatz 4 wonach nur für Reglemente zweite Lesungen durchgeführt werden, nicht näher begründet werde.</i></p> <p><i>Die Kommission hält dazu fest, dass ihr keine Parlamente bekannt sind, die zu anderen Sachgeschäften als Gesetzgebungen zweite Lesungen durchführen. Andere Geschäfte (Planungen, Verpflichtungskredite, parlamentarische Vorstösse, Stellenschaffungen, Wahlen und Ernennungen etc.) werden nicht einer zweiten Lesung unterzogen, sondern allenfalls mit Überarbeitungsaufträgen zurückgewiesen und wieder traktandiert. Zweite Lesungen sind mit anderen Worten ein auf Gesetzgebungsverfahren zugeschnittenes Vorgehen. In der Debatte der ersten Lesung eingebrachte Änderungsanträge werden in den Gesetzestext übertragen und vom Parlament danach in der zweiten Lesung noch einmal geprüft.</i></p> |
| | <p>Art. 32a Rückweisung</p> <p>¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an das dafür zuständige Organ zurückweisen.</p> | <p><i>Die Rückweisung ist bislang – auf der Stufe des Stadtratsplenums - nicht explizit geregelt, sie wird aber bereits heute als möglicher Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat erwähnt</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|--|
| | <p>² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.</p> | <p>(Art. 21 Ziff. 2 1. Lemma). Ein Geschäft kann vom Stadtrat zurückgewiesen werden, wenn es nicht in der beantragten Form beschlossen werden soll oder wenn bspw. wichtige Informationen fehlen oder sich solche als unrichtig erweisen. In solchen Fällen soll ein Geschäft nicht einfach «kommentarlos zurückgeschickt» werden können. Es soll vielmehr angezeigt werden, was am Geschäft zu ändern ist, damit der Stadtrat es behandelt.</p> |
| <p>Art. 33 Anträge</p> <p>¹ Anträge sind zu formulieren und der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten auf Verlangen schriftlich einzureichen.</p> | <p>Art. 33 Anträge</p> <p>¹ Jedes Stadtratsmitglied kann Anträge zu einem behandelten Geschäft einreichen namentlich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nichteintreten, b. Rückweisung, c. Änderung oder Ergänzung, d. Rückkommen. <p>² Anträge sind dem Stadtratssekretariat in der Regel vor der Sitzung auf elektronischem Weg einzureichen. An der Sitzung selbst müssen sie dem Stadtratspräsidenten oder der Stadtratspräsidentin auf Verlangen schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.</p> | <p>Auch die materiellen Anträge der einzelnen Stadtratsmitgliedern zu Geschäften sind bislang nicht explizit aufgezählt. Die wichtigsten, welche auch andere Parlamente kennen, werden in Artikel 33 nun neu (nicht abschliessend) aufgezählt. Diese Aufzählung soll den Stadtratsmitgliedern aufzeigen, was sie beantragen können.</p> <p>Die Klarstellung in Absatz 2 soll dem effizienten Sitzungsablauf dienen. Durch die Aushändigung eines schriftlichen Textes kann dieser über den Beamer eingeblendet werden; zudem werden Missverständnisse vermieden.</p> <p>Absatz 3 soll daran erinnern, dass auch im Rahmen der Parlamentsdebatte die Einheit der Materie gewahrt werden muss.</p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|--|
| | <p>⁴ Bei Wahlgeschäften sind Rückkommensanträge ausgeschlossen.</p> | |
| | <p>Art. 33a Ordnungsanträge</p> <p>¹ Ordnungsanträge betreffen die Art der Behandlung der Geschäfte, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verschiebung eines Geschäfts, b. die Durchführung einer zweiten Lesung, c. die Beendigung der Beratung eines Geschäfts, d. die Beschränkung der Redezeit, e. den Unterbruch, Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung, f. die Handhabung der Geschäftsordnung. <p>² Jedes Stadratsmitglied kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.</p> <p>³ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort für eine kurze Begründung. Über weitere Wortmeldungen entscheidet das Präsidium.</p> <p>⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Beendigung der Beratung eines Geschäfts angenommen, haben das Wort nur noch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden parlamentarischen Kommission, | <p><i>Auch die Ordnungsanträge werden detaillierter und klarer geregelt.</i></p> <p><i>Ob über Ordnungsanträge eine Diskussion stattfindet, entscheidet im Einzelfall das Stadratspräsidium.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|--|
| | b. die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben. | |
| <p>d) Redeordnung</p> <p>Art. 34 Reihenfolge</p> <p>¹ Bei jedem Geschäft erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident der Reihe nach das Wort der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates bzw. bei Beschlussanträgen dem Büro des Stadtrates, danach der Geschäftsprüfungskommission und/oder einer anderen parlamentarischen Kommission, den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Behörden, soweit sie von den jeweiligen Organen dazu beauftragt sind, sodann den Fraktionen (eine Sprecherin bzw. ein Sprecher pro Fraktion), worauf die allgemeine Umfrage eröffnet wird.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstößen erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident nach der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission der bzw. dem Erstunterzeichnenden oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher das Wort. Ist diesem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, muss es die Stellungnahme einem anderen Stadtratsmitglied übertragen.</p> <p>³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei diejenigen Stadtratsmitglieder, die über den Gegenstand der</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| Beratung noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben. | | |
| <p>Art. 35 Pflichten der Rednerinnen bzw. Redner</p> <p>¹ Grundsätzlich spricht jede Rednerin bzw. jeder Redner von den für den Stadtrat vorgesehenen Rednerpulten aus, nachdem ihr bzw. ihm das Wort erteilt worden ist.</p> <p>² Sie bzw. er hat bei der Sache zu bleiben, und sich kurz zu fassen.</p> <p>³ Werden diese Regeln nicht beachtet oder wird der Anstand verletzt, so ist die bzw. der Fehlbare von der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten zu mahnen, oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, so ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort zu entziehen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind Unterbrechungen nicht gestattet.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 36 Schluss der Beratung</p> <p>¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Detailberatung als geschlossen.</p> <p>² Den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern der vorberatenden Behörden ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der</p> | <p>Art. 36 Beendigung der Beratung</p> <p>¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beratung als geschlossen.</p> <p>² Den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern des vorberatenden Organs ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der</p> | <p><i>Der Begriff «Detailberatung», der für Gesetzgebungsvorhaben verwendet wird, wird durch den allgemeinen für alle Formen von Geschäften anwendbaren Begriff «Beratung» ersetzt. Anstelle des Begriffs «Schluss» wird der besser verständliche Begriff «Beendigung» verwendet.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort. | Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort. | |
| <p>Art. 37 Persönliche Erklärung</p> <p>¹ Jedes Stadtratsmitglied, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, nach Abschluss der Traktandenliste eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung ist kurz und sachlich zu halten.</p> | [unverändert] | |
| <p>e) Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge)</p> <p>Art. 38 Anträge</p> <p>¹ Als formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts (Ordnungsanträge) gelten insbesondere der Antrag auf Schluss der Beratung, der Antrag auf Sitzungsunterbruch, der Antrag auf eine zweite Lesung, der Antrag auf Rückkommen und der Antrag auf Wiedererwägung.</p> <p>² Ordnungsanträge sind zu begründen.</p> <p>³ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird er vor jedem anderen Antrag beraten und zur Abstimmung gebracht.</p> | Art. 38 aufgehoben | <i>Die Bestimmungen der Artikel 38 bis 41 wurden in den Artikeln 29 bis 33a zusammengefasst.</i> |
| Art. 39 Antrag auf Schluss der Beratung | Art. 39 aufgehoben | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| <p>¹ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Rednerinnen und Redner, welche es verlangt haben, bevor der Antrag gestellt wurde. Anschliessend wird der vorberatenden Behörde und bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zusätzlich der bzw. dem Erstunterzeichnenden oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher das Schlusswort erteilt.</p> | | |
| <p>Art. 40 Rückkommen</p> <p>¹ Mit einem Rückkommensantrag kann bis zum Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen.</p> <p>² Sofern die Mehrheit der Anwesenden dem Rückkommensantrag zustimmt, findet nochmals eine Beratung des betreffenden Gegenstandes statt.</p> | <p>Art. 40 aufgehoben</p> | |
| <p>Art. 41 Wiedererwägung</p> <p>¹ Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts kann nur bis zum Schluss der Sitzung, an welcher das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden.</p> <p>² Bei einem Antrag auf Wiedererwägung ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Sofern dem Wiedererwägungsantrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, wird die</p> | <p>Art. 41 aufgehoben</p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| <p>Beratung wieder aufgenommen oder für eine der nächsten Sitzungen traktandiert.</p> <p>³Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.</p> | | |
| <p>IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE</p> <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 42 Einreichung von Vorstössen</p> <p>¹ Jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.</p> <p>² Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.</p> <p>³ Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.</p> <p>⁴ Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.</p> | <p>IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE</p> <p>a) Parlamentarische Vorstösse</p> <p>Art. 42 Grundsatz und Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse können in der Form einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation eingereicht werden.</p> <p>² Die Beantwortung und die Erledigung der Vorstösse erfolgt entweder durch den Gemeinderat, das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission.</p> <p>³ Jedes Stadtratsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p> <p>⁴ Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.</p> | <p><i>Der gesamte Absatz wird neu gegliedert. Die parlamentarischen Vorstösse werden systematisch kohärenter nach inhaltlichen und formellen Voraussetzungen, sowie den einzelnen Verfahrensschritten (Einreichung – Vorprüfung und Zuweisung – Bearbeitung – Beantwortung - Behandlung im Stadtrat - Umsetzung und Erledigung) geordnet (siehe dazu Ablaufskizze im Bericht und Antrag)</i></p> <p><i>Neu sollen auch die parlamentarischen Kommissionen, namentlich die Geschäftsprüfungskommission, Vorstösse einreichen können.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|--|
| <p>⁵ Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.</p> <p>⁶ Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).</p> | | |
| | <p>Art. 42a Formelle Voraussetzungen</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden des Stadtratsbüros einzureichen.</p> <p>² Mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur können sie elektronisch eingereicht werden.</p> <p>³ Sie bezeichnen die Form des Vorstosses und enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und im Falle von Motionen und Postulaten sowie bei der Beantragung einer dringlichen Behandlung eine kurze Begründung.</p> <p>⁴ Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).</p> | <p><i>Hier werden die bereits heute geltenden formellen Bestimmungen von Art. 42 Abs. 2 bis 4 in einer separaten Bestimmung zusammengefasst. Die dabei vorgenommenen sprachlichen Anpassungen sollen keine inhaltlichen Änderungen bewirken.</i></p> |
| <p>Art. 43 Bekanntgabe eingereicherter Vorstösse</p> <p>¹ Das Sekretariat gibt am Schluss jeder Sitzung die seit der letzten Sitzung eingegangenen parlamentarischen Vorstösse bekannt.</p> <p>² Per E-Mail eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag vor Sitzungsbeginn,</p> | <p>Art. 43 Bekanntgabe eingereicherter Vorstösse</p> <p>¹ <i>[unverändert]</i></p> <p>² Elektronisch eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen.</p> | <p><i>Die Änderung von Absatz 2 zielt auf Stadtratsitzungen, die nicht an einem Montag stattfinden.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| 14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen. | | |
| <p>Art. 44 Zuweisung</p> <p>¹ Beschlussanträge (vgl. Art. 50) übermittelt das Sekretariat im Auftrag der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten dem Stadtratsbüro.</p> <p>² Im Übrigen übermittelt das Sekretariat im Auftrag der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten die parlamentarischen Vorstösse dem Gemeinderat.</p> | <p>Art. 44 Prüfung und Zuweisung</p> <p>¹ Das Stadtratsbüro prüft die formelle Richtigkeit der Vorstösse und die Zuständigkeit für die Beantwortung.</p> <p>² Es weist Vorstösse zurück, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht die richtige Form aufweisen, b. einen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht vorstossfähig ist, c. deren Inhalt Sitte und Anstand verletzen. <p>³ Das Sekretariat übermittelt die geprüften Vorstösse an das zuständige Organ.</p> | <p>Neu wird explizit geregelt, dass das Stadtratsbüro die Vorstösse prüft und die Zuständigkeit für die Beantwortung festlegt. Es kann Vorstösse zurückweisen, die nicht in der richtigen Form eingereicht werden (bspw. ein als Motion eingereichter Vorstoss verlangt die Beantwortung von Fragen oder die Prüfung eines Gegenstands). Auch Vorstösse zu einem Gegenstand, der nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, sind zurückzuweisen (bspw. die Prüfung eines Autobahnanschlusses).</p> <p>Die Zuweisung an das zuständige Organ ist erforderlich, weil der Beschlussantrag aufgehoben wurde. Damit kann das Büro entsprechende Vorstösse sich selbst oder einer stadträtlichen Kommission zuweisen.</p> <p><i>Der Gemeinderat wendet ein, mit Richtlinienmotionen könne auch einzig die Prüfung eines Gegenstands verlangt werden und Motionen könnten nach der heutigen Praxis auch Gegenstände betreffen, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeindebehörden liegen.</i></p> <p><i>Die Kommission ist der Ansicht, dass beide Hinweise nicht richtig sind. Nach anerkannter Definition sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene ist eine Motion immer ein Auftrag an die Regierung, zu handeln, das heisst, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen. Bei der Richtlinienmotion</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| | | <p><i>entscheidet jedoch die Regierung, wie sie den Auftrag erfüllt. Will sie ihn nicht erfüllen oder nicht so wie verlangt, muss sie dazu dem Parlament einen Bericht mit einer Begründung vorlegen. Es geht mithin auch bei Richtlinienmotionen nicht lediglich um einen Prüfauftrag (vgl. Art. 63 GrG).</i></p> <p><i>Die vom Gemeinderat angeführten Beispiele für Motionen zu Gegenständen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde betreffen sehr wohl Massnahmen, die der Gemeinderat ergreifen kann: Der Auftrag, mit einer übergeordneten Behörde über einen Gegenstand in deren Zuständigkeit, der die Gemeinde betrifft, Verhandlungen zu führen oder sich in entsprechenden Verhandlungen in bestimmter Weise einzusetzen, bedeutet nicht, dass der Gemeinderat im Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Behörde selbst konkret tätig wird. So kann der Gemeinderat sich beim Kanton oder Bund in Vernehmlassungsverfahren gegen oder für den Bau eines Autobahnanschlusses einsetzen. Er kann aber nicht vom Gemeindeparlament beauftragt werden, die Planung des Autobahnanschlusses selbst an die Hand zu nehmen.</i></p> |
| <p>Art. 45 Rückzug</p> <p>¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Detailberatung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.</p> <p>² Bei Vorstössen von Fraktionen ist eine Sprecherin bzw. ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person vertritt den Vorstoss und entscheidet über den</p> | <p>Art. 45 Rückzug</p> <p>¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.</p> <p>² <i>[unverändert]</i>.</p> | <p><i>Detailberatung wird auch hier durch Beratung ersetzt.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| Rückzug oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat. | | |
| <p>b) Formen</p> <p>Art. 46 Motionen mit Weisungscharakter</p> <p>¹ Motionen mit Weisungscharakter sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.</p> <p>² Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.</p> <p>³ Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.</p> | <p>b) Formen</p> <p>Art. 46 Motionen</p> <p>¹ Motionen richten sich</p> <p>a. in der Regel an den Gemeinderat</p> <p>b. an das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission, wenn sie sich auf ratseigene Geschäfte oder Geschäfte in der Zuständigkeit dieser Kommission beziehen.</p> <p>² Motionen beauftragen das zuständige Organ, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.</p> <p>³ Motionen an den Gemeinderat mit Weisungscharakter betreffen Gegenstände, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats sind. Sie sind für das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Organ bezüglich Gegenstandes, Form und weiterer Einzelheiten der Umsetzung verbindlich.</p> <p>⁴ Motionen an den Gemeinderat mit Richtliniencharakter betreffen Gegenstände in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats, oder einer gemeinderätlichen entscheidungsbefugten Kommission. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die</p> | <p><i>Die Bestimmungen zu den Motionen in den bisherigen Artikeln 46 und 47 werden in einem Artikel zusammengefasst. Neu wird geregelt, dass Motionen auch an das Stadtratsbüro oder an eine stadträtliche Kommission gerichtet sein können. Damit wird das in anderen Parlamenten nicht bekannte Instrument des «Beschlussantrags» ersetzt.</i></p> <p><i>In den Absätzen 3 und 4 werden die Unterschiede zwischen Weisungs- und Richtlinien-Motionen etwas klarer geregelt, analog zu den diesbezüglichen Definitionen auf Kantonsebene:</i></p> <p><i>Motionen, die sich ans Parlament bzw. an dessen Organe richten, können selbstredend nur die eigenen Geschäfte des Stadtrats oder der stadträtlichen Kommission betreffen. Sie haben deshalb nach der hier getroffenen Unterscheidung immer Weisungscharakter.</i></p> <p><i>Ad Absatz 3: Richtet sich die Motion mit Weisungscharakter an den Gemeinderat, ist deren Inhalt für den Gemeinderat verbindlich und er muss dem Stadtrat einen entsprechenden Reglements- oder Beschlussesentwurf unterbreiten (Abs. 5).</i></p> <p><i>Ad Absatz 4: Motionen mit Richtliniencharakter können sich immer nur an den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen richten, da</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|--|--|
| | <p>Form und weitere Einzelheiten ihrer Umsetzung und erstattet dem Stadtrat Bericht darüber. Setzt er die Motion nicht um, berichtet er über die Gründe, die ihn zu diesem Entscheid bewogen haben.</p> <p>⁵Bei erheblich erklärten Motionen ist das zuständige Organ verpflichtet, innert der Umsetzungsfrist eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten oder die geforderte Massnahme zu treffen.</p> | <p>sie Gegenstände in dessen / deren ausschliesslichem Zuständigkeitsbereich betreffen. Der Unterschied zwischen Motionen an den Gemeinderat mit Weisungs- und solchen mit Richtliniencharakter betrifft somit den Charakter des Auftrags, welcher seinerseits vom Gegenstand (Zuständigkeitsbereich) abhängt. Im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs kann keine verbindliche Anordnung getroffen werden.</p> <p>Ad Absatz 5: Motionen sind Aufträge an das für einen Gegenstand zuständige Organ. Werden sie erheblich erklärt, sind sie durch das zuständige Organ durch die Vorbereitung eines entsprechenden Geschäfts oder die Ergreifung der verlangten Massnahme umzusetzen. Bei Richtlinienmotionen ist über die Umsetzung innerhalb der Umsetzungsfrist Bericht zu erstatten und ggfs. die Abschreibung der Motion zu beantragen.</p> <p><i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der «Beschlussantrag» auch im Zürcher Stadtparlament bekannt sei. Weiter hält er fest, dass der neue Begriff «ratseigen» in Absatz 1 Buchstabe b unscharf sei und im Gemeinderat nicht einheitlich verstanden werde.</i></p> <p><i>Die Kommission hält fest, dass es sich bei «ratseigen» um einen gängigen Begriff handelt, der bspw. im GrG (Art. 61 Abs. 2 Bst. b), aber auch in zahlreichen anderen Parlamentserlassen verwendet wird. Ratseigene Geschäfte sind demnach «parlamentarische Angelegenheiten, die direkt vom Parlament ausgehen und in dessen Eigenzuständigkeit fallen, wie z.B. interne Organisation, Geschäftsordnung oder parlamentarische Initiativen. Sie werden oft vom Büro des Rates</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>vorbereitet und behandelt». Bei ratseigenen Geschäften ist der Rat sowohl für die Ausarbeitung als auch für die abschliessende Entscheidung zuständig. Sie betreffen oft die Selbstorganisation und Kontrolle des Parlaments:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Organisation und Verfahren: Fragen zur Geschäftsordnung, zum Ratsbetrieb oder zur Sitzungsplanung.</i> ▪ <i>Parlamentsrecht: Gesetzgebungen, die direkt das Parlament oder seine Mitglieder betreffen (z.B. Entschädigungen).</i> ▪ <i>Aufsicht und Kontrolle: Angelegenheiten, die in den Bereich der Geschäftsprüfungskommission fallen und somit als interne Angelegenheit eingestuft werden.</i> ▪ <i>Wahlen: Durch das Parlament selbst vorgenommene Wahlen in interne Gremien oder in Kommissionen.</i> <p><i>In der kommunalen und kantonalen Verwaltung dienen diese Regelungen dazu, die Unabhängigkeit der Legislative gegenüber der Exekutive zu wahren. (KI-Zusammenfassung [Google] zu «ratseigene Geschäfte» mit Verweisen auf die Gesetzgebungen der Kantone Solothurn und Zug und der Stadt Zürich).</i></p> <p><i>Weiter ist der Gemeinderat der Ansicht, es handle sich bei der Regelung in Artikel 46, namentlich was die Möglichkeit anbelangt, Motionen an das Stadtratsbüro oder an stadträtliche Kommissionen zu richten, um einen vollständig neuen Prozess mit wesentlichen Kompetenzverschiebungen. So würden wohl viele Vorstösse, weil sie den Zuständigkeitsbereich von</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|-----------------|---|---|
| | | <p><i>vorberatenden Kommissionen betreffen, dem Stadtratsbüro selbst zur Behandlung zugewiesen werden.</i></p> <p><i>Für die Kommission ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar. Vorberatende Kommissionen sind nie in der Sache zuständig. Vorstösse richten sich deshalb zum Vorherein nicht an sie. Zudem sind die vorberatenden (Sach-)Kommissionen des Gemeinderats, obwohl sie in einem durch den Stadtrat beschlossenen Erlass eingesetzt und ihre Mitglieder vom Stadtrat gewählt werden, organisatorisch und funktionell klar gemeinderätliche Kommissionen. Sie werden vom fachlich zuständigen Gemeinderatsmitglied geleitet, und ihr Sekretariat wird von der Verwaltung geführt. Sie fallen somit nicht unter die «stadträtlichen Kommissionen» gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b.</i></p> <p><i>Für Motionen mit Richtliniencharakter in der Zuständigkeit einer entscheidbefugten gemeinderätlichen Kommission (bspw. Kulturkommission), ist der Gemeinderat zur Behandlung zuständig.</i></p> <p><i>Für den Gemeinderat ändert sich mit anderen Worten nichts. Die Änderungen betreffen ausschliesslich die Organe des Stadtrats selbst (Büro, GPK, andere stadträtliche Kommissionen).</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>Art. 47 Motionen mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ Motionen mit Richtliniencharakter sind zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.</p> <p>² Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.</p> | <p>Art. 47 aufgehoben</p> | <p><i>Aus systematischen Gründen werden die heute geltenden Regelungen in Art. 46 Abs. 4 sowie in 56 Abs. 3 überführt.</i></p> |
| <p>Art. 48 Postulate</p> <p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.</p> | <p>Art. 48 Postulate</p> <p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die das zuständige Organ einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.</p> | <p><i>Aus den oben genannten Gründen wird «den Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i></p> |
| <p>Art. 49 Interpellation</p> <p>¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.</p> | <p>Art. 49 Interpellation</p> <p>¹ Mit einer Interpellation wird das zuständige Organ ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.</p> | <p><i>Auch hier wird «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i></p> |
| <p>Art. 50 Beschlussantrag</p> <p>¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Art. 28 Abs. 2).</p> | <p>Art. 50 aufgehoben</p> | <p><i>Der Beschlussantrag wird – wie bereits oben (s. Erläuterungen zu Art. 46) – durch die Motion an das Stadtratsbüro ersetzt, deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| <p>Art. 51 Jugendpostulat</p> <p>¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadratsmitgliedes behandelt.</p> <p>² Das Jugendpostulat ist beim Sekretariat des Stadtrates einzureichen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates.</p> <p>³ Die Behandlung des Jugendpostulates im Stadtrat sowie die Erledigung werden der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner schriftlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates in Ziffer IV. sinngemäss.</p> | <p>Art. 51 Jugendpostulat</p> <p>¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des zuständigen Organs einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadratsmitgliedes behandelt.</p> <p>² <i>[unverändert]</i></p> <p>³ <i>[unverändert]</i></p> | <p><i>Jugendpostulate können sich unter Umständen ebenfalls an den Stadtrat selbst (Stadtratsbüro, Kommission) richten. Deshalb wird auch hier «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i></p> |
| <p>c) Beantwortung und Behandlung</p> <p>Art. 52 Fristen</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:</p> <p>a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung;</p> | <p>c) Beantwortung, Behandlung im Rat, Umsetzung</p> <p>Art. 52 Beantwortung, Fristen</p> <p>¹ Das zuständige Organ beantwortet parlamentarische Vorstösse schriftlich innert folgender Fristen:</p> <p>a. Motionen, Postulate und Interpellationen bis zur übernächsten Ratssitzung;</p> | <p><i>Die Bestimmung wird etwas konziser formuliert und auf die erweiterte Zuständigkeit für die Beantwortung von Vorstössen angepasst. In diesem Zug kann Absatz 4 betreffend Beschlussantrag gestrichen werden.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Streichung des Einschubs «in der Regel» in Absatz 1 Buchstabe c erforderlich sei, weil es in bestimmten Konstellationen faktisch nicht möglich sei, eine schriftliche Beantwortung rechtzeitig für den Aktenversand</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|---|
| <p>b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung;</p> <p>c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.</p> <p>³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.</p> <p>⁴ Bei eingereichten Beschlussanträgen hat das Büro des Stadtrates bis zur übernächsten Ratssitzung eine Stellungnahme einzureichen, ob der Antrag zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei. Eine Fristerstreckung kann vom Stadtrat bewilligt werden.</p> | <p>b. dringlich erklärte Vorstösse bis zur nächsten Ratssitzung.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch kann das Stadtratsbüro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich. Ausnahmsweise kann es einer mündlichen Beantwortung zustimmen.</p> <p>³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Stadtratsbüro die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort (vorliegt. 4 [aufgehoben]</p> | <p><i>vorzubereiten. Hier müssten weiterhin Ausnahmen möglich sein.</i></p> <p><i>Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausnahme für die Einreichung und den Aktenversand von dringlichen Vorstössen in Artikel 3 Absatz 4 geregelt ist. Trotzdem wurde das Anliegen dahingehend aufgenommen, als das Büro des Stadtrates ausnahmsweise einer mündlichen Beantwortung zustimmen kann, wenn eine (dringlich eingereichte) schriftliche Beantwortung ausgeschlossen ist.</i></p> |
| <p>Art. 53 Form der Behandlung</p> <p>¹ Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.</p> | <p>Art. 53 aufgehoben</p> | <p><i>Die Regelung findet sich neu in Art. 52 Abs. 1 und 56 Abs. 1.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hält dazu fest, dass der Einschub «in der Regel» bei der Verschiebung in Artikel 52 ohne Begründung gestrichen worden sei.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| | | <i>Die Kommission hält fest, dass für mündliche Beantwortungen grundsätzlich die Fragestunden vorgesehen sind. Bei Vorstössen wäre wünschbar, dass die Antworten schriftlich vorliegen. Dies dient der Nachverfolgbarkeit und stellt sicher, dass die Beantwortungen richtig wiedergegeben sind. Für Ausnahmefälle hat die Kommission indes neu eine Bestimmung aufgenommen (s. Kommentar zu Art. 52).</i> |
| <p>Art. 54 Behandlung von Interpellationen</p> <p>¹ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.</p> | <p>Art. 54 Beantwortung, Behandlung und Abschreibung von Interpellationen</p> <p>¹ Interpellationen werden durch das zuständige Organ schriftlich beantwortet.</p> <p>² Nach der Beantwortung durch das zuständige Organ erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.</p> <p>³ Interpellationen gelten mit ihrer Beantwortung als umgesetzt und werden automatisch, d.h. ohne ausdrücklichen Beschluss, abgeschrieben.</p> | <p><i>Die Umsetzung und Abschreibung von Interpellationen wird explizit geregelt. Neu soll der Stadtrat nicht mehr über die Abschreibung einer Interpellation befinden können, da die Abschreibung automatisch mit der Beantwortung erfolgt. Ist der Stadtrat mit Antwort nicht zufrieden, muss ein neuer Vorstoss eingereicht werden.</i></p> |
| <p>Art. 55 Behandlung und Erledigung von Beschlussanträgen</p> <p>¹ Nach der Stellungnahme durch das Büro ist der Gemeinderat anzuhören. Danach ist die Aussprache für alle Stadtratsmitglieder offen.</p> | <p>Art. 55 aufgehoben</p> | <p><i>Das Instrument des Beschlussantrags wird – wie erwähnt – durch die Motion an das Stadtratsbüro ersetzt. Somit kann diese Bestimmung gestrichen werden.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| <p>² Nach Schluss der Detailberatung beschliesst der Stadtrat, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei.</p> <p>³ Das Büro hat innerhalb von neun Monaten vom Zeitpunkt der Zustimmung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Stadtrat bewilligt werden.</p> <p>⁴ Liegen Bericht und Antrag des Büros vor, so beschliesst der Stadtrat endgültig über den Beschlussantrag.</p> | | |
| <p>Art. 56 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat ist die Aussprache für alle Stadtratsmitglieder offen.</p> <p>² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann eine Motion durch die Erstunterzeichnerin bzw. den Erstunterzeichner in ein Postulat gewandelt werden.</p> <p>³ Nach Schluss der Detailberatung ist über die Qualifikation (bei Motionen) sowie die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) abzustimmen.</p> <p>⁴ Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant einverstanden ist.</p> | <p>Art. 56 Beantwortung und Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Postulate und Motionen werden durch das zuständige Organ mit einem schriftlichen Bericht sowie einem Antrag auf den erforderlichen Stadtratsbeschluss beantwortet. Das zuständige Organ kann sich zusätzlich im Rahmen der stadträtlichen Beratung mündlich äussern.</p> <p>² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner</p> <p>a. ein Postulat oder eine Motion zurückziehen,</p> <p>b. eine Motion in ein Postulat umwandeln.</p> <p>³ Nach Beendigung der Beratung entscheidet der Stadtrat abschliessend über die Qualifikation (bei Motionen im Zuständigkeitsbereich des</p> | <p><i>Die Redeordnung wird bereits in Artikel 34 Absatz 2 geregelt. Deshalb kann Absatz 1 gestrichen werden.</i></p> <p><i>Die Form der Beantwortung wird präziser geregelt. Das für die Beantwortung zuständige Organ formuliert auch den Antrag für den Beschluss, den der Stadtrat aus seiner Sicht in der nächsten Sitzung zu fassen hat.</i></p> <p><i>Zudem wird neu die Möglichkeit des Rückzugs vorgesehen.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|--|
| | Gemeinderats) sowie über die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) und die Zuständigkeit für die Umsetzung. ⁴ [unverändert] | |
| <p>Art. 57 Erfüllung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen.</p> <p>² Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.</p> | <p>Art. 57 Umsetzung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an das zuständige Organ.</p> <p>² Motionen mit Weisungscharakter und Postulate sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.</p> <p>³ Motionen mit Richtliniencharakter sind innerhalb von neun Monaten umzusetzen oder es ist ein Bericht über die Gründe vorzulegen, weshalb die Motion nicht umgesetzt wird.</p> <p>⁴ Kann die Frist gemäss Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden, ersucht das zuständige Organ den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.</p> | <p><i>Auch hier muss «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt werden. Ansonsten werden keine materiellen Änderungen vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Allerdings soll die Umsetzung der Motionen und Postulate klarer, pro Vorstoss gegliedert, dargestellt werden.</i></p> |
| <p>Art. 58 Erwähnung der Vorstösse im Jahresbericht</p> <p>¹ Im Jahresbericht des Gemeinderates sind die im Berichtsjahr eingereichten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen, ebenso die noch unerledigten Motionen und Postulate aus früheren Jahren mit kurzer Angabe über den Stand der Behandlung.</p> | <p>Art. 58 Berichterstattung im Jahresbericht</p> <p>¹ [unverändert]</p> | <p><i>Es wird einzig eine redaktionelle Änderung im Randtitel vorgenommen.</i></p> |
| <p>Art. 59 Abschreibung von Vorstössen</p> | <p>Art. 59 Abschreibung von Vorstössen</p> <p>¹ [unverändert]</p> | <p><i>Der Vorbehalt in Absatz 3 verweist auf die Sonderregelungen betreffend Interpellationen; diese</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| <p>¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Stadtrat aus, sind allfällige Mitunterzeichnende anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten, und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners tritt.</p> <p>² Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden, wird der Vorstoss als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.</p> <p>³ Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.</p> | <p>² [unverändert]</p> <p>³ Der Stadtrat befindet unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.</p> | <p>werden nach der Beantwortung automatisch abgeschrieben.</p> |
| <p>Art. 60 Parlamentarische Erklärung</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates.</p> <p>² Parlamentarische Erklärungen können nur von ständigen Kommissionen des Stadtrates oder von Fraktionen beantragt werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung.</p> | <p>[unverändert]</p> | |
| <p>V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</p> | <p>[unverändert]</p> | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|---|--|
| <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 61 Form</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben mit Stimmkarte; vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 62.</p> <p>² Auf Verlangen von acht Mitgliedern erfolgt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, die Abstimmung unter Namensaufruf. In diesem Falle wird die Stimmabgabe aller Mitglieder protokolliert.</p> <p>³ Der Rat kann die Einführung der elektronischen Ausmittlung beschliessen.</p> | | |
| <p>Art. 62 Geheime Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens acht Stadtratsmitgliedern verlangt wird.</p> <p>² Das Sekretariat stellt die erforderlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.</p> <p>³ Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim Sekretariat aufbewahrt und anschliessend vernichtet.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 63 Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|--|---|
| <p>¹ Wahlen und Abstimmungen sind ungültig, wenn mehr Wahl- oder Abstimmungszettel eingehen, als stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p> | | |
| <p>Art. 64 Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel</p> <p>¹ Wahl- und Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten, mit einem Kennzeichen versehen wurden oder wenn es sich nicht um den ausgeteilten Wahl- und Abstimmungszettel handelt.</p> <p>² Im Zweifelsfall entscheidet das Büro über die Gültigkeit.</p> | [unverändert] | |
| <p>b) Abstimmungen</p> <p>Art. 65 Vorgehen</p> <p>¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident orientiert vor jeder Abstimmung über die verbliebenen Anträge und schlägt soweit nötig den Abstimmungsablauf vor. Wird dieser bestritten, so entscheidet der Rat.</p> <p>² Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so erklärt ihn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ohne Abstimmung als angenommen.</p> <p>³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem fakultativen Referendum oder der</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| Volksabstimmung unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt. | | |
| <p>Art. 66 Grundsätze der Ausmittlung</p> <p>¹ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.</p> <p>² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie bzw. er bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den sie bzw. er begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 67 Abstimmungsregeln</p> <p>1 Die gestellten Anträge sind wie folgt zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a. Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>b. Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.</p> <p>² Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| <p>derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.</p> | | |
| <p>Art. 68 Schlussabstimmung</p> <p>¹ Hat der Stadtrat eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 32 Abs. 2), findet eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage statt.</p> | [unverändert] | |
| <p>c) Wahlen</p> <p>Art. 69 Wahlregeln</p> <p>¹ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei Wahlen mit; bei Stimmengleichheit zieht sie bzw. er das Los.</p> <p>³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.</p> | [unverändert] | |
| <p>Art. 70 Veröffentlichung der Beschlussfassung</p> | [unverändert] | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|---|
| <p>¹Das Sekretariat veranlasst die unverzügliche Publikation der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im amtlichen Anzeiger und auf der Webseite der Stadt.</p> | | |
| | <p>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 70a Datenschutzaufsicht</p> <p>¹Bis zum Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes des Kantons Bern und unter Vorbehalt der kantonalen Übergangsbestimmungen erfüllt der von der Geschäftsprüfungskommission beauftragte Experte die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle.</p> <p>²Er ist namentlich zuständig für</p> <p>a. das Führen des Registers der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz und die Veröffentlichung dieses Registers im Internet;</p> <p>b. die jährliche Berichterstattung im Jahresbericht des Gemeinderates;</p> <p>c. die regelmässige Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form, über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen.</p> <p>³Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung</p> | <p><i>Der Gemeinderat hat bei Artikel 20 beantragt, die Übergangsbestimmung von Artikel 70a im Verhältnis zur Übergangsregelung im revidierten kantonalen Datenschutzgesetz zu überprüfen.</i></p> <p><i>Die Kommission hat einen entsprechenden Vorbehalt aufgenommen.</i></p> |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|---|---|--|
| | der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00. | |
| | | |
| VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | <i>[streichen]</i> | |
| <p>Art. 71 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981 aufgehoben.</p> <p>Langenthal, 24. Juni 2019 IM NAMEN DES STADTRATES</p> <p>Der Stadtratspräsident: sig. Patrick Freudiger</p> <p>Die Sekretärin: sig. Janine Jauner</p> | <i>[unverändert]</i> | |
| <p>ÄNDERUNGEN</p> <p>Art. 2a Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024</p> | | |

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

| Geltendes Recht | Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt) | Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i> |
|--|--|---|
| Art. 15 Abs. 1 Bst. g Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024 | | |